

Glarus Nord



**Protokoll der
ausserordentlichen Gemeindeversammlung
der Gemeinde Glarus Nord**

**vom Freitag, 16. September 2022 um 19.30 Uhr
in der lintharena, Näfels**

Teilnehmer:	ca. 600 Stimmberechtigte	
Vorsitz:	Thomas Kistler, Gemeindepräsident Glarus Nord	
Behördenmitglieder:	Kaspar Krieg Daniel Landolt Sibylle Huber-Regli Dominique Stüssi Fridolin Staub Bruno Gallati	Gemeinderat/Vizepräsident Gemeinderat Gemeinderätin Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderat
Protokoll:	Andrea Antonietti Doris Fischli	Gemeindeschreiberin Sachbearbeiterin Kanzlei/Dienste
Dauer:	19.30 Uhr bis 23.55 Uhr	

1. Begrüssung und Erläuterungen zum Ablauf der Gemeindeversammlung

Thomas Kistler, Gemeindepräsident Glarus Nord, begrüsst im Namen des Gemeinderates Glarus Nord die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mit folgenden Worten:

*Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
Werte Kollegin und Kollegen im Gemeinderat
Sehr geehrte Damen und Herren der Geschäftsprüfungskommission
Sehr geehrte Gäste
Meine Damen und Herren*

An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung im April 2021 wurde die Nutzungsplanung II ausführlich und rege diskutiert. Die NUP II konnte beschlossen werden und ist aktuell dem Kanton zur Genehmigung eingereicht. Die Gemeinde hat damit einen wichtigen Meilenstein erreicht.

Aus der letztjährigen Gemeindeversammlung sind jedoch noch einige Pendenzen offen geblieben. Insgesamt 44 Abänderungsanträge gilt es heute zu beschliessen und die NUP II damit zu ergänzen. Der Gemeinderat hat Ihre Vorgaben aus den Abänderungsanträgen umgesetzt und das Baureglement sowie die Pläne nochmals angepasst.

Es hat sich in der öffentlichen Auflage gezeigt, dass Sie heute einige der letztjährigen Themen nochmals aufgreifen und erneut diskutiert möchten. Bei anderen Themen ist es beim Vorschlag des Gemeinderats ohne erneuten Abänderungsantrag geblieben. Auffällig ist, dass einige der neu eingereichten Abänderungsanträge die Diskussionen der letztjährigen Gemeindeversammlung wiederholen. Das macht deutlich, dass es unterschiedliche Meinungen gibt, ob an der letzten Gemeinversammlung die richtigen Festlegungen getroffen wurden. Wir laden Sie heute ein, sich an der Diskussion zu beteiligen, um die offenen Punkte miteinander abzuschliessen.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die vorliegende Vorlage eine ausgewogene Lösung zwischen den gemeindeeigenen Interessen und den bundesgesetzlichen Vorgaben bildet. Ortsplanung ist nämlich immer auch ein Interessenausgleich im Interesse der Allgemeinheit und des Allgemeinwohls.

Hinsichtlich Umsetzung hat sich der Gemeinderat an den klaren Vorgaben der Abänderungsanträge von 2021, also der Meinung der Stimmbevölkerung, gehalten. Die heute präsentierte Vorlage ist damit eine äusserst demokratische Vorlage. Entsprechend gilt es heute, die Festlegungen nochmals zu bestätigen oder allenfalls erneut abzuändern. In jedem Fall soll die Nutzungsplanung einen Schritt weitergebracht werden.

Wie mit Bulletin 2 mitgeteilt, wurde der Gemeinderat Anfang August über den Eingang einer Stimmrechtsbeschwerde informiert. Mit Entscheid vom 30. August 2022 hat der Regierungsrat die Stimmrechtsbeschwerde gutzuheissen und somit den Gemeinderat angewiesen, den Antrag Nr. 2.9.23 (NUP II) betreffend die Parzelle Nr. 768, GB Mollis, dieser ausserordentlichen Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten, obwohl dieser weder im Bulletin 1 noch Bulletin 2 enthalten war.

Der Gemeinderat hat die Ergänzung des Bulletins 2 um Kapitel 2.12 mittels Publikation in den Amtsblättern vom 07. und 14. September 2022 sowie mittels separater Zustellung an alle Haushalte mitgeteilt. Das Abstimmungsverfahren für diesen Antrag ist spezieller und ich werde Sie anschliessend noch im Detail darüber informieren.

So bedanke ich mich auch im Namen des ganzen Gemeinderates, dass Sie an der heutigen ausserordentlichen Gemeindeversammlung teilnehmen und von Ihrem demokratischen Recht Gebrauch machen.

Organisatorische Hinweise betreffend Verwendung technischer Hilfsmittel

Gestützt auf Art. 22 der Gemeindeordnung macht der Vorsitzende darauf aufmerksam, dass für die Protokollierung der Gemeindeversammlung ein Aufnahmegerät verwendet wird.

Um den Verhandlungsablauf nicht zu stören, werden die anwesenden Personen gebeten, auf das Fotografieren und Filmen mit Mobiltelefonen oder anderen Geräten für den Privatgebrauch zu verzichten.

Rederecht nichtstimmberechtigte Sachverständige

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 15. August 2022 und gestützt auf Art. 58 Abs. 2 GG beschlossen, an der heutigen Gemeindeversammlung die folgenden, nicht stimmberechtigten Sachverständigen (Ortsplaner, Juristen, Gemeindemitarbeitende) als Redner zuzulassen.

Anwesende Ortsplaner der STW AG für Raumplanung:

- Samuel Keller, Stellvertretender Projektleiter Ortsplanung;

Anwesende Rechtsanwälte:

- MLaw Mirco Duff, Rechtsberater;
- MLaw Caterina Ventrice, Rechtsberaterin;

Gemeindemitarbeitende:

- Agnes Heller, Bereichsleiterin Bau und Umwelt;
- Andreas Schärer, Bereichsleiter Wald und Landwirtschaft;

Für die Anhörung von nicht stimmberechtigten Personen mit besonderem Interesse wird der Vorsitzende vorher die Zustimmung der Versammlung erfragen.

Antragstellung und Abstimmungsverfahren an der heutigen Versammlung

Zur Behandlung der im Bulletin 2 aufgeführten 43 Abänderungsanträge (Ausnahme Behandlung Antrag 2.09.23):

Wie im Rahmen des Bulletins mitgeteilt, werden an der heutigen Gemeindeversammlung nur die vorgängig eingereichten und im Bulletin 2 vollständig abgedruckten Abänderungsanträge behandelt. Andere Abänderungsanträge können heute nicht behandelt werden.

Eingereichte und im Bulletin als rechtlich zulässig ausgewiesene Abänderungsanträge müssen von den Antragstellenden an der a.o. Gemeindeversammlung nicht mehr mündlich vorgetragen und erläutert werden. Sie gelten als gestellt und werden gemäss der Reihenfolge im Bulletin 2 behandelt. Die Abänderungsanträge (ohne Begründung) werden durch den Vorsitzenden wörtlich vorgelesen.

Anschliessend erhalten die Antragsteller - sofern sie ihre Begründung aus dem Bulletin 2 ergänzen wollen - die Gelegenheit, ihren Antrag kurz zu erläutern. Danach wird die Diskussion freigegeben. Verzichten die Antragssteller auf ergänzende Ausführungen, wird die Diskussion direkt freigegeben.

Anschliessend folgt die Stellungnahme durch den Gemeinderat.

Bei Gutheissung eines neuen Abänderungsantrags wird der Gemeinderat erneut mit der Überarbeitung beauftragt und es wird anlässlich einer kommenden Gemeindeversammlung nochmals darüber abgestimmt werden müssen.

Abschliessend soll über die Umsetzung der 43 Abänderungsanträge - exkl. der heute angenommenen Abänderungsanträge - global abgestimmt werden.

Zur Behandlung des ergänzten Abänderungsantrags 2.9.23:

Da die Stimmberechtigten bisher nicht die Möglichkeit hatten, zum Abänderungsantrag 2.9.23 Abänderungsanträge einzureichen, können diese in Abweichung zum vorgegebenen Verfahren gem. Raumplanungs- und Baugesetz heute an der Gemeindeversammlung mündlich gestellt werden. Sie werden - wie gewohnt - durch den Gemeinderat entgegengenommen, geprüft und anschliessend nach der Stellungnahme durch den Gemeinderat zur Abstimmung gebracht.

Aufgrund der vielen Anträge und im Sinne eines geordneten Versammlungsablaufs bittet der Vorsitzende, die Redezeit von 5 Minuten pro Redner einzuhalten. Zudem bittet er um Verständnis, wenn er eingreifen sollte, falls die Redezeit überschritten wird.

Für Votanten steht ein Rednerpult mit Mikrofon zur Verfügung. Die Votanten werden gebeten, sich rechtzeitig auf die entsprechend reservierten Sitzplätze zu begeben und bevor sie sich zum Rednerpult begeben, Ihren Stimmrechtsausweis dem Weibel Simon Schneider abzugeben. Er wird sich für die Redner bei der Gemeindeschreiberin ausweisen und die Rückgabe des Ausweises sicherstellen.

Der Vorsitzende ersucht die Stimmberechtigten, bei den Abstimmungen den gelben Stimmrechtsausweis hochzuhalten. Im Weiteren weist er darauf hin, dass Personen ohne Stimmrechtsausweis nicht zur Stimmabgabe berechtigt sind. Die Gäste werden gebeten, in dem für sie reservierten Bereich Platz zu nehmen.

Die Ausgangslage für die Beratungen der heutigen Vorlage ist damit klar. Die heutige Versammlung entscheidet einerseits über die schriftlich eingereichten Abänderungsanträge, den ergänzten Antrag Nr. 2.9.23 und andererseits über die Umsetzung der Abänderungsanträge von 2021. Die verabschiedeten Abänderungsanträge werden die NUP II ergänzen und zur Genehmigung an das Departement Bau und Umwelt des Kanton Glarus eingereicht.

Das Wort wird nicht verlangt, die Versammlung ist mit dem vorgeschlagenen Ablauf einverstanden.

Stimmenzähler

Als Stimmenzähler amtieren die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros. Die Sektoren sind mit Buchstaben gekennzeichnet. Der Sektorenumfang pro Stimmenzähler umfasst drei Stuhlreihen und ist begrenzt auf den ihm zugewiesenen Buchstaben.

Als Stimmenzähler stehen folgende Personen im Einsatz:

Sektor A (inkl. Ratsmitglieder)	Zingg	Erich	Mühlehorn
Sektor B	Schuler	Hans	Obstalden
Sektor C	Stathakis	Pavlo	Niederurnen
Sektor D	Menzi	Gret	Mühlehorn
Sektor E	Gallati	Josef	Näfels
Sektor F	Pichon	André	Mühlehorn
Sektor G	Kaspar	André	Mollis
Sektor H	Fischli	Melchior	Oberurnen
Sektor I	Schatt	Inge	Näfels
Sektor J	Alan	Oktay	Oberurnen
Sektor K	Fischli	Stefan	Näfels
Sektor L	Tuttobene	Cristoforo	Bilten
Sektor M	Bäni	Gabriela	Näfels
Sektor N	Aktüre	Melis	Bilten

Traktandenliste

Der Vorsitzende darf feststellen, dass die Traktandenliste sowie die vollständigen Unterlagen zur Behandlung des Geschäftes in zwei Bulletins (1. Teil spätestens bis 24. Juni 2022, 2. Teil bis spätestens 26. August 2022) und einem A4-Ergänzungsblatt bezüglich Kapitel 2.12 und Antrag 2.9.23 für die heutige Gemeindeversammlung sowie die gelbe Stimmrechtskarte rechtzeitig gestellt wurden.

Zudem wurde die Ergänzung des Bulletin 2 um Kapitel 2.12 in den Amtsblättern vom 07. und 14. September 2022 publiziert und als gedruckte Dokumentation zum Bulletin 2 allen Haushaltungen bis spätestens am 09. September 2022 zugestellt.

Zudem darf er festhalten, dass den Stimmberechtigten für den allfällig weiteren Bedarf angeboten wurde, zusätzliche Unterlagen resp. Informationen bei der Gemeindkanzlei anzufordern oder diese im Internet abzurufen resp. herunterzuladen. Die Unterlagen stehen auf der Homepage der Gemeinde Glarus Nord seit dem 19. August bzw. 7. September 2022 zur Verfügung.

Damit darf der Vorsitzende abschliessend feststellen, dass die Versammlung ordnungsgemäss eingeladen wurde und beschlussfähig ist.

Die Traktandenliste wird zur Diskussion gestellt.
Das Wort wird verlangt:

Josef Fischli, Näfels

Rechtzeitig zur heutigen Gemeindeversammlung hat sein Sohn Michael Fischli 7 Anträge zur NUP II+ schriftlich eingereicht. Heute will der Gemeinderat nur die Anträge 2 bis 4 behandeln. Über den Antrag betr. überdimensionierte, unnötige Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in Näfels will der Gemeinderat nicht befinden lassen. Über den Verzicht der Archäologiezone in Näfels will der Gemeinderat die Gemeindeversammlung auch nicht entscheiden lassen. Sowie dass auf dem Grundstück 1023 in Näfels eine Naturschutzzone errichtet werden soll, wo sich normal nur Wiesland befindet. Sollte man sich dazu nicht mehr äussern können? Art. 36 des Gemeindegesetzes sieht vor, dass die Gemeindeversammlungen einen früher gefällten Beschluss wiedererwägen kann. Und genau dies wird mit Antrag 7 form- und fristgerecht beantragt. Also muss der Wiedererwägungsantrag der Gemeindeversammlung unterbreitet werden.

Josef Fischli ersucht den Vorsitzenden, die Gemeindeversammlung darüber entscheiden zu lassen, ob sie auf diesen Wiedererwägungsantrag eintreten will und dann über die Anträge 1, 5 und 6 der Eingabe vom 19. Juli 2022 abzustimmen.

Gemeindepräsident Thomas Kistler

Der Vorsitzende bestätigt, dass Michael Fischli mehrere Anträge eingereicht hat. Über drei Anträge wird heute abgestimmt, drei weitere sind rechtlich ungültig und bei den unzulässigen Abänderungsanträgen aufgeführt. Eine Wiedererwägung ist leider nicht möglich, da eine Wiedererwägung nur innerhalb derselben Gemeindeversammlung zulässig ist. An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung im April 2021 hat der Vorsitzende vor der Schlussabstimmung die Versammlung angefragt, ob eine Wiedererwägung gewünscht wird. Dies war nicht der Fall. Weiterbehandelt werden nur die zurückgewiesenen Anträge, alle anderen sind abgeschlossen. Weder auf die drei unzulässigen Abänderungsanträge noch auf den Wiedererwägungsantrag kann deshalb eingegangen werden.

Priska Müller Wahl, Niederurnen

Im Namen der Grünen Glarus Nord gibt Priska Müller Wahl folgende Erklärung zu Händen des Protokolls ab:

Eigentlich wollten sie eine Anpassung der Traktandenliste beantragen. Dabei ging es darum, die Anträge zum Gewässerraum auf S. 41 von Bulletin 2 auf eine nächste Gemeindeversammlung zu verschieben, weil zurzeit eine Beschwerde zum gleichen Inhalt hängig ist. Dies wurde vom Vorsitzenden nicht erwähnt.

Es geht dabei nicht bloss um einen kleinen Antrag, sondern um 50 Gewässerverzichte von kleinen und künstlichen Gewässern. Zur Veranschaulichung verweist sie auf die letzte Seite von Bulletin 1. Dort ist ein Plan abgebildet und die betroffenen Gewässer sind mit grünen und violetten Linien gekennzeichnet. Vom Vorsitzenden hat sie heute Nachmittag erfahren, dass ein solcher Verschiebungsantrag nicht gestellt werden kann. Die Grünen gingen jedoch davon aus, dass alles zusammen behandelt werden muss und dies ein klarer Gegenantrag darstellt. Sie akzeptieren die Tatsache, dass dies unzulässig ist und verzichten deshalb auf diesen Antrag. Trotzdem möchte Priska Müller Wahl zu Handen des Protokolls betr. Trakt. 2.8 "Eingereichte Anträge der Stimmberechtigten" eine wichtige Ergänzung anbringen und bedankt sich zum Voraus für die Aufmerksamkeit.

Das Vorgehen des Gemeinderates verletzt ihrer Meinung nach rechtsstaatliche Prinzipien. Grund: Aus dem Bulletin 2 S. 8 geht hervor, dass alle rechtzeitig eingereichten und als zulässig erklärten Anträge der Stimmberechtigten abgebildet sind. Nur darüber kann heute beraten werden. Die vielen anderen Anträge werden heute wohl stillschweigend angenommen und zwar bei einer Schlussabstimmung, an welcher alle auf den Seiten 37 - 41 aufgeführten Anträge zusammengefasst sind. Die Grünen mussten bei ihren Beratungen dann aber feststellen, dass ein weiterer rechtzeitig eingereichter Antrag betr. "über 50 genereller Gewässerraumverzicht" fehlt. Das wäre Abänderung Nr. 18, resp. mit dem Antrag Niederer Nr. 19. Diesen Antrag hat der Gemeinderat überhaupt nicht behandelt, im Bulletin 2 vergessen und somit weder traktandiert noch als unzulässig aufgeführt. Nach dieser Feststellung wurde sogleich Kontakt mit der Gemeinde aufgenommen um zu erfahren, weshalb dieser Antrag fehlt. Evtl. hätten die Unterlagen analog Antrag Niederer, nachgeliefert werden können. Die Antwort des Gemeindepräsidenten lautete dahingehend, dass dieser Antrag vom Gemeinderat bewusst nicht traktandiert worden sei, da er unzulässig sei. Leider erscheint er aber auch nicht in der Auflistung der unzulässigen Anträge und dies ohne jegliche Erklärung. Er steht jedoch in direktem Zusammenhang mit den Anträgen auf S. 41, Nr. 2.13.01 bis 2.13.03, welche verschoben werden sollten. Im Gegensatz zum Antrag betr. drei Bächen, welcher jetzt traktandiert ist, geht es im "unterschlagenen oder vergessenen" Antrag um wesentliche Gewässerabschnitte im ganzen Gemeindegebiet. Darunter fällt z.B. auch wertvolles, stehendes Gewässer wie der Tankgraben, ein Amphibien-Laichgebiet von grosser Bedeutung. Es ist ein Kernstück der ökologischen Infrastruktur. Es steht dem Gemeinderat nicht an, fristgerecht eingereichte Abänderungsanträge zu vergessen oder nicht zu behandeln. Ob der Antrag Inhalt hat oder nicht, darüber hat die Gemeindeversammlung zu entscheiden, dies liegt nicht im Ermessen des Gemeinderates. Falls etwas im Antrag unklar gewesen sein sollte, hätten die Antragsteller kontaktiert werden können. Leider ist dies nicht geschehen, weshalb die einzige Lösung in einer Stimmrechtsbeschwerde bestand. Bei einer Gutheissung würde dies bedeuten, dass die Gemeindeversammlung nochmals darüber befinden wird. Der Bezug zur heutigen Gemeindeversammlung besteht darin, dass die Anträge Nr. 2.13.01 bis 2.13.03 heute vermutlich angenommen und somit wieder traktandiert werden müssen. Mit diesem bewussten Entscheid des Gemeinderates zwingt er die Gemeindeversammlung, allfällige bundesrechtswidrige Anträge anzunehmen. Der Gemeinderat hat nicht nur beschlossen, einen wichtigen Antrag nicht zu traktandieren, sondern er verfügt damit direkt über die inhaltliche Entscheidung der Gemeindeversammlung.

Dieses Vorgehen geht nicht. Die Grundhaltung, dass die Gemeindeversammlung nicht immer recht hat, sondern dass der Gemeinderat die Beschlüsse der Gemeindeversammlung in einen rechtlichen Zusammenhang stellen muss, sollte immer gelten. Ansonsten wird falscher Populismus betrieben. Der Gemeinderat hat die Pflicht, auch Entscheide an einer Gemeindeversammlung nach bestem Wissen und Gewissen rechtlich korrekt umzusetzen und nicht einfach auf übergeordnete Instanzen zu verweisen im Sinne von: "Der Kanton wird es schon richten". Die heutige Vorlage genügt dem Anspruch nicht.

Priska Müller Wahl ist erstaunt, wie unsensibel der Gemeinderat mit der Gewässerraumauscheidung umgeht, obwohl der Kanton in der Vorprüfung zweimal klarmachte, dass es so wie es jetzt ausgeschieden ist, nicht ginge. Wie bereits erwähnt, sind über 50 Gewässer in ihrem ganzen Lebensraum betroffen. Bei Gülleneinschwemmungen ist das ganze Gewässersystem betroffen. Die Landwirtschaft ist also gut beraten, wenn auch sie zur Natur Sorge trägt. Sie bittet um Unterstützung ihrer Anträge betr. der drei kleinen Gewässer, zu den restlichen 50 Gewässern ist eine Äusserung erst bei der Schlussabstimmung möglich.

Gemeindepräsident Thomas Kistler

Der Vorsitzende bringt eine Ergänzung betr. Rechtmässigkeit an. Der Antrag der Grünen lautete, die Gewässerräume rechtmässig auszuscheiden. Bereits im Vorfeld der heutigen Gemeindeversammlung haben sich verschiedene Organisationen an den Gemeinderat gewendet. Dabei wurde stets betont, dass der Gemeinderat das machen muss, was rechtmässig ist. Der Gemeinderat macht jedoch keine Rechtskontrolle, dazu ist er nicht befugt. Die von der Gemeindeversammlung beschlossene Nutzungsplanung wird nach Abschluss dem kant. Departement Bau und Umwelt vorgelegt, welches die Rechtskontrolle wahrnehmen wird. Vor der a.o. Gemeindeversammlung im April 2021 wurde vom Gemeinderat bei mehreren Anträgen auf die Grenzen betr. Rechtmässigkeit hingewiesen, welche von der Gemeindeversammlung nicht immer eingehalten wurden. Heute vertritt der Gemeinderat die Beschlüsse der damaligen Gemeindeversammlung in der Meinung, dass diese rechtmässig sind. Wenn damals die Anträge als rechtlich zulässig beurteilt wurden, kann im Nachhinein nicht gesagt werden, dass die Gemeindeversammlung etwas beschlossen habe, das nicht rechtmässig war. Diese Beurteilung liegt am Schluss beim DBU. Deshalb wurde der Antrag der Grünen, Gewässerräume rechtmässig auszuscheiden, nicht aufgenommen, weil der Gemeinderat überzeugt war, dass dies gemacht wurde.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

2. Abstimmung über die Umsetzung der 44 Abänderungsanträge (Teilrückweisungen aus NUP II)

Grundlage für die Beratung dieses Geschäfts bildet das zweiteilige Bulletin inkl. die in alle Haushaltungen zugestellte Ergänzung (Bulletin 2, Kapitel 2.12, im Format A4) und den entsprechenden Publikationen im Amtsblatt vom 07. und 14. September 2022, wie dies eingangs erläutert wurde.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

(Publikation im Amtsblatt 7. + 14.09.2022)

Der Gemeinderat beantragt:

1. Die Umsetzung der 44 angenommenen Abänderungsanträge zur NUP II, abgebildet in den 13 Änderungsplänen zu den Zonenplänen "Nutzung" und "Weitere Festlegungen" sowie in der Änderungsversion des Baureglements, sei zu erlassen.

Stellungnahme der GPK zuhanden der Stimmberechtigten

Die ausführliche Stellungnahme der GPK ist auf der Seite 44 im Bulletin 2 einsehbar.

Rolf Stöckli, Präsident GPK

Ergänzend zur Stellungnahme der GPK im Bulletin 2 bringt Rolf Stöckli noch folgende Bemerkungen an:

Die Aufgabe der Geschäftsprüfungskommission besteht im Allgemeinen darin, die Anträge des Gemeinderates auf Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit zu überprüfen. Wie der Stellungnahme der GPK zu entnehmen ist, wurde der GPK bei diesem Geschäft nichts zur Prüfung vorgelegt. Das Bulletin 1 wurde begutachtet und Auffälligkeiten notiert. Für diese Arbeit stand nicht sehr viel Zeit zur Verfügung und es fehlte die Gelegenheit, um noch grössere, externe Abklärungen vorzunehmen. Betr. Feststellung der GPK zur Freihaltezone im Hagnen Mollis ist im Bulletin 2 eine Erklärung für das Vorgehen des Gemeinderates zu finden. Von dieser Erklärung hatte die GPK zum Zeitpunkt, als der Text verfasst wurde, noch keine Kenntnis.

Es wurde im Weiteren bereits erwähnt, warum der Gemeinderat, anders als vor einem Jahr, die Anträge nun unterstützt. Ebenfalls wurden die beiden Stimmrechtsbeschwerden bereits von Vorrednern angesprochen. Rolf Stöckli verzichtet darauf, nochmals darauf einzugehen.

Dies zum Thema Rechtmässigkeit. Was die Wirtschaftlichkeit angeht hat die GPK festgestellt, dass die NUP sehr viel Geld kostet. Die GPK erwartet, dass der Gemeinderat an der November-Gemeindeversammlung eine Aufstellung präsentiert, wofür und wieviel Geld ausgegeben wird im Zusammenhang mit der NUP. Dazu erwartet die GPK auch eine Erklärung, weshalb die Kosten viel höher ausfallen als ursprünglich budgetiert.

Gemeindepräsident Thomas Kistler

Eine Kostenprognose ist bereits vorhanden. Die GPK hat davon Kenntnis, dass die Hochrechnung bis zum Abschluss der NUP rund CHF 4 Mio. beträgt.

2.9 Baureglement

Die Abänderungsanträge zum Baureglement befinden sich im Bulletin 2 unter Kapitel 2.9, auf den Seiten 9 bis 16.

Thema Mehrwertabgabe

2.9.1 Antrag Grünliberale Glarus Nord; Tanja Simitz, Feldstrasse 6a, 8867 Niederurnen und Sabine Steinmann, Weidstrasse 11, 8868 Oberurnen, betr. Anpassung Art. 8 Ziffer 2

Antrag

Die Antragstellenden haben unabhängig voneinander folgenden gleichlautenden Abänderungsantrag eingereicht:

Art 8 Abs. 2 Die Mehrwertabgabe soll auf einheitlich 25% für alle Abgabebetstände festgelegt werden.

Betroffene Festlegung in der NUP II+

Art. 8 des Baureglements regelt die Erhebung der Mehrwertabgabe und legt insbesondere die Höhe der Mehrwertabgabe fest.

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat sich anlässlich der a.o. Gemeindeversammlung im April 2021 zur Höhe der Mehrwertabgabe ausführlich geäußert. Die Gemeindeversammlung hat beschlossen, die Mehrwertabgabe generell auf 20% des Mehrwerts festzulegen. Dies entspricht dem Minimum gemäss Bundes- und Kantonalen Gesetzgebung. Dieser Entscheid wird vom Gemeinderat respektiert und da keine neuen Erkenntnisse vorliegen, ist nicht ersichtlich, weshalb die Abgabehöhe nochmals abgeändert werden soll.

Der Gemeinderat beantragt, den Abänderungsantrag Nr. 2.9.1 abzulehnen.

Das Wort ist frei.

Das Wort wird verlangt:

Tanja Simitz, Niederurnen

Im Namen der SP Glarus Nord beantragt Tanja Simitz die Annahme ihres Antrages. Es wird eine Erhöhung der Mehrwertabgabe von 5% über dem gesetzlichen Minimum beantragt. Das heisst, 25% statt 20%.

Als Grundeigentümer einer Parzelle, welche neu einer Bauzone zugewiesen wird, hat man sozusagen einen Sechser im Lotto gewonnen. Ohne grosses Zutun und viel Arbeit ist der Wert des eigenen Bodens um ein Vielfaches gestiegen. Es ist deshalb nur fair, dass der Grundeigentümer einen Viertel der Allgemeinheit zurückgibt. Denn der Gewinn ist durch den Beschluss der Allgemeinheit, durch die Gemeindeversammlung, ermöglicht worden.

Drei Viertel des Gewinns gehören immer noch dem Grundeigentümer und dies kann er von der Wertsteigerung behalten, was immer noch sehr grosszügig ist und keinerlei Anstrengung erforderte.

Auch die Gemeinde kann mit dem Geld nicht machen was sie will. Sie ist verpflichtet, dieses Geld zweckgebunden für Entschädigungen bei materieller Enteignung aufgrund einer raumplanerischen Massnahme einzusetzen. Somit wird man von der Gemeinde auch in diesem Fall nicht im Stich gelassen. Ebenfalls hat die Gemeinde die Möglichkeit, das Geld für die Aufwertung von öffentlichen Plätzen zu nutzen, um die Qualität der Landschaft zu erhalten. Die bauliche Gestaltung der Ortsbilder kann somit erhalten und gefördert werden. Darf es dafür ein bisschen mehr sein, nämlich 25% anstatt 20%? Dies ist ein bisschen weniger für Einzelne und ein bisschen mehr für Alle.

Adrian Hager, Niederurnen

Im Namen der SVP Glarus Nord beantragt Adrian Hager, die Mehrwertabgabe einheitlich auf 20% festzusetzen, gemäss Antrag des Gemeinderates. Die Gemeindeversammlung vom April 2021 hat sich bereits deutlich für 20% ausgesprochen. Es ist deshalb befremdend, dass SP und GLP diesen demokratischen Entscheid offenbar nicht akzeptieren und die Höhe der Mehrwertabgabe erneut thematisieren.

Die Antragsteller streuen Sand in die Augen der Anwesenden, wenn sie ihren Antrag damit begründen, dass mit diesem Geld allenfalls Velowege finanziert werden können. Die Mehrwertabgabe muss gemäss Art. 5 Bundesgesetz über die Raumplanung primär für Entschädigungen infolge Auszonungen, subsidiär zur Erhaltung von Fruchtfolgeflächen oder Massnahmen zur Verdichtung von Siedlungsflächen verwendet werden. Das eidgenössische und kantonale Recht schreiben eine Mindestabgabe von 20% vor. Nein, es darf nicht ein bisschen mehr sein. Es gibt keinen Grund, weshalb die Gemeinde Glarus Nord über das Minimum gehen soll. Die Gemeinde wird aufgrund der NUP II voraussichtlich nicht grössere Entschädigungen zu leisten haben aufgrund von Auszonungen. Eine höhere Abgabe als 20% käme Steuern auf Vorrat gleich und dies ist klar abzulehnen.

Ruedi Schwitter, Näfels

Im Namen der Grünliberalen Glarus Nord beantragt Ruedi Schwitter eine einheitliche Mehrwertabgabe bei einer Umzonung von 25%.

Bevor er den Antrag begründet, möchte er sein Befremden über das Vorgehen des Gemeinderats zum Ausdruck bringen. In der ersten Runde der NUP wurde noch eine differenzierte Mehrwertabgabe zwischen 20-30% gefordert und dies auch konkret begründet. Dass jetzt kommentarlos der Gemeindeversammlungsentscheid akzeptiert wird, zeugt nicht von einem grossen Einsatz zugunsten aller Einwohner der Gemeinde Glarus Nord.

Der Wertzuwachs eines Stück Landes, welches von Nichtbaugebiet in Baugebiet umgewandelt wird, ist enorm. In den begehrten Hanglagen in Glarus Nord kann dies den Faktor 100 bedeuten. Die Gemeindeversammlung schenkt mit ihrem Entscheid dem Grundeigentümer viel Geld, ohne dass dieser irgendetwas machen muss. Zudem verursacht er der Gemeinde zusätzliche Kosten durch eine Groberschliessung von Werkleitungen, Wasser-, Abwasser und Stromversorgung. In der Raumplanung kann aber auch das Gegenteil passieren, nämlich Auszonungen. Unter gewissen Voraussetzungen kann der Grundeigentümer eine Entschädigung geltend machen. Genau dafür ist das Instrument der Mehrwertabgabe vorgesehen. Die Einnahmen aus den Abgaben dürfen nur zu raumplanerischen Zwecken verwendet werden. Wie der Vorredner dabei auf Velowege kommt, ist völlig unklar und entspricht auch nicht den Forderungen der Antragsteller. Wenn der "Topf" dann leer sein sollte, werden anfallende Kosten durch alle Steuerzahler bezahlt werden müssen. Die vorliegende generelle Mehrwertabgabe von 20% ist das absolute Minimum, das gesetzlich gefordert werden darf. Die Gemeinden Glarus und Glarus Süd verlangen beispielsweise einiges mehr. Dem Grundeigentümer verbleiben immer noch drei Viertel des Gewinns beim Umzonungsentscheid durch die Gemeindeversammlung. Die Gesellschaft sollte langsam von der Grundhaltung wegkommen, dass der Gewinn privatisiert und die Kosten und Verluste sozialisiert werden.

Es kann nicht sein, dass solange die freiliberale Marktwirtschaft im Sinne einer Gewinnmaximierung von Wenigen funktioniert, diese dann weniger Staat fordern. Sobald es aber am Markt Verwerfungen gibt, wie aktuell bei der Energieversorgung, dieselben Personen Hilfe vom Staat fordern.

Ruedi Schwitter betont, dass die GLP sehr wohl die Entscheide der Gemeindeversammlung akzeptiert. Sie versucht jedoch, das grosse Ganze nicht aus den Augen zu verlieren. Sie setzt sich zudem gegen eine Betroffenheitsdemokratie zur Wehr und macht von ihren demokratischen Rechten Gebrauch.

Den Grundeigentümern sollen 75% des Gewinns belassen werden, der Rest soll dem Gemeinwohl zugute kommen, welches diesen Gewinn erst ermöglicht hat.

Gemeindepräsident Thomas Kistler

Der Gemeinderat hat keine neuen politischen Entscheide gefällt. Er vertritt heute die an der letzten a.o. Gemeindeversammlung gefällten Beschlüsse.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung lehnt den Abänderungsantrag Nr. 2.9.1 **mehrheitlich** ab.

Thema Sicherung der Baulandverfügbarkeit

2.9.2 Antrag SVP Glarus Nord, FDP.Die Liberalen Glarus Nord, betr. Anpassung Art. 8a

Antrag

Die Antragstellenden haben folgenden Abänderungsantrag eingereicht:

Art. 8a Ziff. 2 Baureglement ist wie folgt zu ändern:

Die Überbauungspflicht gilt als erfüllt, wenn das maximal zulässige Mass der Nutzung innert Frist zu mindestens 60% ausgeschöpft ist, es sei denn dies sei aufgrund von Grenz-, Gebäude-, Strassenabständen oder anderen öffentlich-rechtlichen Einschränkungen nicht möglich.

Bei Überbauungen mit Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben kann die Gemeinde die vertragliche Bauverpflichtung während längstens 10 Jahren bereits bei einem Überbauungsgrad von wenigstens 50% als erfüllt betrachten, wenn mittels eines plausiblen Konzeptes nachgewiesen wird, dass für die Nutzungsreserve ein Eigenbedarf besteht und das maximal zulässige Mass der Nutzung innert 15 Jahren zu mindestens 60% ausgeschöpft wird.

Betroffene Festlegung in der NUP II+

Art. 8a des Baureglements regelt die Grundsätze betreffend Festlegung einer Überbauungspflicht.

Stellungnahme des Gemeinderates

Im aktuell gültigen Richtplan des Kantons Glarus von 2018, genehmigt vom Bundesrat, wird die Gemeinde aufgefordert dafür zu sorgen, dass bei Bauprojekten das Nutzungsmass zu mindestens 80% ausgeschöpft wird. Der Vorsitzende zitiert Punkt S4.1-C/4 aus dem Richtplan: "Die Gemeinden sichern baurechtlich, dass die festgelegte bauliche Dichte zu mindestens 80% ausgeschöpft wird." Die Gemeinde erachtet dieses Vorgehen als sinnvoll, denn es muss bereits an vielen Orten nachträglich verdichtet werden. Die neuen Überbauungen sollen bereits so gebaut werden, dass keine nachträglichen Verdichtungen mehr nötig sind. Es ist also nicht nur rechtlich, sondern auch inhaltlich sinnvoll.

Der Gemeinderat beantragt, den Abänderungsantrag Nr. 2.9.2 abzulehnen.

Das Wort ist frei.

Das Wort wird verlangt:

Susanne Jenny, Ziegelbrücke

Susanne Jenny bittet um Unterstützung ihres Antrages, die Ausnützung innert 10 Jahren auf 60% zu reduzieren.

Die Gemeindeversammlung vom Frühling 2021 gab dem Gemeinderat den Auftrag, die Bestimmungen über die Bauverpflichtung auszuarbeiten. Heute liegen die Art. 8 und ff. zur Genehmigung vor. Dank denen ist es den Eigentümern jetzt klarer, was auf sie zukommt, wenn sie aufgrund einer Neueinzonung von einer Liegenschaft in die Bauzone oder einer Um- oder Aufzonung zu einer Überbauung einer Liegenschaft innert 10 oder 15 Jahren verpflichtet werden. Grundsätzlich ist dies gut. Nur handelt es sich bei diesen Liegenschaften nicht nur um kleinere Liegenschaften, welche mit nur einem Gebäude überbaut werden können. Es können auch sehr grosse Liegenschaften davon betroffen sein. In solchen Fällen müssen umfassende Konzepte erstellt werden. Die in den letzten Jahren in Glarus Nord entstandenen riesigen Überbauungen sind allen bekannt. Unsere Dörfer sollen trotz solchen Überbauungen lebenswert bleiben, deshalb ist eine gute Planung notwendig. Mit diesen aufwändigen und teuren Planungsarbeiten kann jedoch erst begonnen werden, wenn die Umzonung genehmigt ist. Erst dann ist ersichtlich, was überhaupt gebaut werden kann. Bereits diese Planung kann mehrere Jahre in Anspruch nehmen innerhalb dieser Frist von 10 Jahren. Deshalb kann es schwierig sein, innert der Frist von 10 Jahren seit der Einzonung eines Grundstücks bereits die 80% einer möglichen Nutzung auszuschöpfen, bzw. bereits so viel zu überbauen. Es ist nicht die Meinung, dass im Ganzen nicht so viel überbaut werden soll, sondern dass dafür mehr Zeit zur Verfügung steht. Damit der Eigentümer eine Chance hat, sein Bauvorhaben mit einer guten Planung vorzubereiten und das Bauvorhaben ausreichend zu finanzieren, z.B. die Wohnungen zu verkaufen, braucht es genügend Zeit. Es sollen deshalb innert 10 Jahren erst 60% ausgenutzt sein. Es ist im Sinne aller, dass sich die Überbauungen gut ins Ortsbild einpassen. Wer möchte schon, dass im schlimmsten Fall viele Leerwohnung erstellt werden, weil diese trotz fehlender Nachfrage einfach gebaut werden müssen innert 10 Jahren.

Bruno Gallati, Gemeinderat

Im Namen des Gemeinderates beantragt Bruno Gallati den Antrag von SVP und FDP zu Art. 8a im Baureglement abzulehnen und somit den Antrag des Gemeinderates zu unterstützen.

Die bundesrechtlichen raumplanerischen Vorgaben entsprechen der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Regelung. Gemäss Kantonalem Richtplan müssen die Gemeinden baurechtlich sichern, dass die festgelegte bauliche Dichte zu mindestens 80% ausgeschöpft wird. Das Bauland muss künftig optimal ausgenützt werden. Auch darf nur so viel Bauland eingezont sein, wie in den nächsten 15 Jahren erwartungsgemäss überbaut wird. Aus diesem Grund sind manchmal gewünschten Einzonungen Grenzen gesetzt.

Zudem besteht mit der Überbauungspflicht von 80% eine bessere Ausgangslage, dass der Kanton den Zonenplan und das Baureglement, sprich NUP II, genehmigt. Bei einer allfälligen Überbauungspflicht von nur 60% könnte dies deshalb zu weiteren Fragen und möglicherweise Vorbehalten führen. Dies betrifft auch die Baulandreserve bei einer allfälligen nächsten Nutzungsplanung. Mit der Bauverpflichtung mit vorgeschlagenem Anteil von 80% und den teilweise vorgesehenen Kaufrechtverträgen wird die Genehmigungsfähigkeit des NUP II bei den kantonalen Stellen erhöht, was im Sinne der Gemeinde ist und allen wieder Planungssicherheit bringt.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung lehnt den Abänderungsantrag Nr. 2.9.2 **mehrheitlich** ab.

2.9.3 Antrag Kurt Müller-Noser, Bühl 7, 8752 Näfels, betr. Ergänzung Art. 8b Ziffer 1

Antrag

Der Antragsteller hat folgenden Abänderungsantrag eingereicht:

Artikel 8b Absatz 1 soll durch **zwei*** neue Absätze ergänzt werden:

- «Die Gemeinde gibt die Begutachtung des Verkehrswerts einer unabhängigen Fachperson in Auftrag.»

** Der zweite Teil des Antrages steht im Widerspruch zu den Festlegungen des RBG und kann deswegen an der a.o. Gemeindeversammlung nicht behandelt werden (siehe Auflistung am Ende des Bulletin 2)*

Betroffene Festlegung in der NUP II+

Art. 8b des Baureglements regelt die Formalitäten der vertraglichen Sicherung eines Kaufrechts der Gemeinde im Falle einer Nichterfüllung der in Art. 8a definierten Bauverpflichtung.

Stellungnahme des Gemeinderates

Die Ermittlung von Verkehrswerten erfolgt bereits heute nach anerkannter Methodik durch unabhängige Fachpersonen. Von einer zusätzliche Regelung im Baureglement wird abgeraten.

Der Gemeinderat beantragt, den Abänderungsantrag Nr. 2.9.3 abzulehnen. Es wird einzig über den ersten Antrag abgestimmt.

Das Wort ist frei.

Das Wort wird verlangt:

Kurt Müller, Näfels

Mit seinem Antrag bezweckt Kurt Müller mehr Qualität in den Prozess der Mehrwertabschöpfung zu bringen.

Nach Meinung des Gemeinderats soll der Ortsplaner alles machen. Er bestimmt, auf welchen Arealen eine Mehrwertabgabe zu erheben ist, er berechnet die Höhe des Mehrwerts, und die Höhe der Mehrwertabgabe und er bestimmt den Übernahmepreis, falls die Gemeinde ein Grundstück erwerben will. Natürlich gibt es jedes Mal einen Beschluss des Gemeinderates, aber dieser übernimmt die Ergebnisse einfach und plausibilisiert diese nicht mehr, sie stammen ja vom Fachmann.

Der Gemeinderat sagt in seiner Stellungnahme, dass die Ermittlung von Verkehrswerten bereits heute nach anerkannter Methodik durch unabhängige Fachpersonen erfolge. Dies ist absolut unzutreffend. Kurt Müller ist der Meinung, dass der Ortsplaner nicht unabhängig ist, da er über Jahre oder Jahrzehnte vom Gemeinderat ein Mandat innehat. Hinter den Begriff "Fachperson" wird ein grosses Fragezeichen gestellt. Der Experte, also der Ortsplaner oder dessen Mitarbeiter, ist offensichtlich nicht in der Lage, auf lokale Begebenheiten entsprechend einzugehen. Er schlägt alles über einen "Leist", das ist nicht fachmännisch. Schlussendlich spricht der Gemeinderat noch von anerkannter Methodik. Davon ist nichts feststellbar. Wenn eine Einfamilienhaus-Parzelle mit der Discounted-Cashflow-Methode bewertet wird, führt dies zu absonderlichen Situationen. Als Rechenbeispiel führt er seine eigene Liegenschaft an:

Diese Liegenschaft ist, soweit nicht überbaut, komplett ausgezont. 1200m² wurden wieder eingezont, davon sind 500m² Letzimauer, Landesfussweg, Robidog, Hecken, Zufahrtsstrassen usw. Die restlichen 700 m² könnte man theoretisch überbauen und verkaufen. Das ist Platz für bestenfalls zwei Einfamilienhäuser, Bodenwert ca. CHF 200'000. Jetzt kommt die Mehrwertabgabe ins Spiel. Der Ortsplaner berechnet, dass auf dieser Fläche ein Mehrfamilienhaus mit einem Ertragswert von CHF 6 Mio. Platz hätte und deshalb könnte man von einem Mehrwert von CHF 1 Mio. ausgehen. Die beschlossene Mehrwertabgabe von 20% würde CHF 200'000 ergeben. Die Abschöpfung ist somit gleich hoch wie der Wert des Bodens.

Kurt Müller hat in seinem Berufsleben schon einige tausend Schätzungen gesehen, jedoch noch nie eine solche Fehlinterpretation. Von solchen soll es offenbar noch mehrere geben. Die Folge davon ist, dass nichts mehr passiert. Baulandverfügbarkeit entwickelt sich zum Rohrkrepiere. Kein Mensch wird Land verkaufen, wenn er danach gleich viel der Gemeinde als Mehrwertabgabe abgeben muss. Jeder Fall wird garantiert zum Rechtsstreit, was enorme Kosten verursacht. Kann sich dies die Gemeinde leisten?

Es ist vernünftiger, wenn der Ortsplaner die Ortsplanung macht und ein Schätzer macht die Schätzungen.

Gemeindepräsident Thomas Kistler

Der Vorsitzende präzisiert die Aussage von Kurt Müller. In diesem Fall nahm ein Mitarbeiter des Ortsplaners nach anerkannter Methode eine Schätzung vor, nur um allen Betroffenen aufzuzeigen, worum es ungefähr geht. Es handelt sich aber noch nicht um die definitive Schätzung. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass ein Schätzer erst beauftragt wird, wenn das Kaufrecht ausgeübt wird. Dies wird eine unabhängige Fachperson sein und kaum der Ortsplaner, welcher bis dann vermutlich sowieso kein Mandat mehr hat. Zudem würden entsprechende Rechtsmittel bestehen, um dies einzufordern. Erfolgt die Schätzung nicht durch eine unabhängige Fachperson und nach anerkannter Methode, wäre es ein leichtes, den Entscheid vor Gericht anzufechten. Der Gemeinderat erachtet deshalb den Antrag von Kurt Müller als unnötig.

Andreas Lienhard, Bilten

Andreas Lienhard möchte eine Aussage des Vorsitzenden richtigstellen. Es wurden bereits Kaufrechtsverträge verschickt, inkl. Preise, mit der Aufforderung, diese zu unterzeichnen. Dies versteht er so, dass die Preise bereits festgelegt wurden.

Gemeindepräsident Thomas Kistler

In diesen Kaufrechtsverträgen steht nicht der Preis, sondern der Begriff "zum dannzumaligen Verkehrswert". Damit klar ist, worum es geht, wurde dazu eine Berechnung erstellt.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung stimmt dem Abänderungsantrag Nr. 2.9.3 **mehrheitlich** zu.

2.9.4 Antrag SVP Glarus Nord, FDP.Die Liberalen Glarus Nord, betr. Streichung Art. 8c

Antrag

Die Antragstellenden haben folgenden Abänderungsantrag eingereicht:

Art. 8c Baureglement ist ersatzlos zu streichen.

Betroffene Festlegung in der NUP II+

Art. 8c des Baureglements regelt die Zustimmungspflicht der Gemeinde bei Grundstückteilungen und Nutzungsübertragungen.

Stellungnahme des Gemeinderates

Zur Verhinderung von missbräuchlichen Anwendungen sieht sich die Gemeinde Glarus Nord veranlasst, den bisherigen Vollzug betreffend die Grundstücksteilungen und Nutzungsübertragungen innerhalb der Bauzone zu überdenken. Die Gemeinde ist in der Pflicht, die nötigen Rahmenvoraussetzungen zu schaffen, damit Bauzonen zeitgerecht ihrer Bestimmung zugeführt werden.

Wird die Gemeinde bei Grundstücksteilungen und Nutzungsübertragungen wie bisher erst nachträglich oder gar nicht informiert, kann eine Umgehung der bundesrechtlichen Vorgaben und der Bestimmungen der Art. 8a und 8b nicht verhindert werden.

Grundstücksteilungen können von Grundeigentümerschaften in der missbräuchlichen Absicht vorgenommen werden, indem ein Grundstück so zerstückelt oder umgeformt wird, dass die Umsetzung der Vorschriften über die Bauverpflichtung respektive über das Kaufrecht erschwert oder zumindest unattraktiv gemacht werden könnten. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn zur Wiederherstellung überbaubarer Grundstücke ein (teures und zeitraubendes) Landumlegungsverfahren durchgeführt werden müsste, bevor das von der Gemeinde zu übernehmende Grundstück der Überbauung zugeführt werden kann. Eine andere missbräuchliche Absicht wäre, unüberbaubare Kleinstparzellen zu schaffen, um Freiflächen oder Umschwung zu erhalten. Ebenso können Grundstücksteilungen die Durchsetzung der Mindestausschöpfung gemäss Art. 8a Ziff. 2 BauR erschweren; dies insbesondere in Kombination mit einer Nutzungsübertragung. Durch Nutzungsübertragungen kann die Umsetzung der Vorschriften zur Baulandmobilisierung und Mindestausschöpfung sogar gänzlich vereitelt werden.

Zur Prüfung, ob es sich bei einer Grundstücksteilung oder Nutzungsübertragungen um eine unzulässige Vorkehr handelt, drängt es sich auf, diese beiden Vorgänge für zustimmungsbedürftig zu erklären. Liegt eine solche kommunale Regelung vor, werden die Notare entsprechende Zustimmungsbelege verlangen müssen und die Grundbuchämter Grundstücksteilungen ohne Vorliegen der Zustimmung der Baubehörde nicht ins Grundbuch eintragen dürfen.

Der Gemeinderat beantragt, den Abänderungsantrag Nr. 2.9.4 abzulehnen.

Das Wort ist frei.

Das Wort wird verlangt:

Thomas Tschudi, Näfels

Im Namen der SVP beantragt Thomas Tschudi die ersatzlose Streichung von Art. 8c des Baureglements.

Es geht auch in diesem Punkt um die Angst, dass Eigentümer das Bauland horten könnten, was die Entwicklung der Gemeinde beeinträchtigen würde. Um diese Risiken zu reduzieren, gibt es die nochmals konkretisierte Überbauungspflicht. Mit zusätzlich aufgenommenen Verboten und administrativen Auflagen im neuen Baureglement will man dieses Problem mit einer Überbürokratisierung lösen. Der Gemeinderat hat im Art. 8c ein Verbot für Grundstücksteilungen eingefügt für den Fall, dass diese zu einer Umgehung der Überbauungspflicht führen könnten. Um dies in der Praxis umsetzen zu können, werden Grundstücksteilungen und Nutzungsübertragungen zukünftig bei Annahme dieses Artikels bzw. Nichtunterstützung des Antrages der SVP und FDP bewilligungspflichtig. Die Gemeinde müsste somit den Übertragungen jeweils zustimmen. Dies stellt einen starken Eingriff in die Eigentumsrechte der Bürger dar. Wird eine grosse Parzelle in kleine Parzellen aufgeteilt, z.B. für die Familie oder Freunde, könnte eine spätere Zusammenführung bei Uneinigkeiten schwierig werden. Grundstücksbesitzer wollen diese Risiken und Problematiken nicht eingehen. Ein weiteres Risiko besteht darin, dass bei einer weiteren Debatte in ca. 15 Jahren allenfalls das Bauland ausgezont wird und somit nicht mehr überbaut werden kann. Es gibt grundsätzlich einen einfacheren und weniger bürokratischen Weg, um das Sparen von Bauland zu unterbinden. Nämlich mit einer richtigen Besteuerung, dazu ist der Hebel wesentlich einfacher. Die Streichung von Art. 8c ist der einfachere Weg, er spart bürokratischen Aufwand und Wachstum bei den Stellen der öffentlichen Verwaltung durch zusätzliche Arbeiten.

Madlaina Brugger, Niederurnen

Im Namen der SP Glarus Nord beantragt Madlaina Brugger, dem Antrag des Gemeinderates zu folgen und den Abänderungsantrag von FDP und SVP abzulehnen.

Mit einem Beispiel möchte sie die Situation veranschaulichen: Jemand hat ein Stück Bauland und möchte darauf eine Villa bauen mit Privatpark. Also das genaue Gegenteil vom verdichteten Bauen, deshalb ist es gemäss Überbauungspflicht nicht erlaubt.

Wenn diese Parzelle richtig zerteilt wird, kann der Privatpark trotzdem erstellt werden, weil durch die erforderlichen Grenzabstände zu den anderen Parzellen gar keine Möglichkeit zur Überbauung besteht. Dies behandelt der erste Teil von Art. 8c, die Grundstückteilung ist unzulässig. Aber das reicht nicht, die Gemeinde würde erst von dieser Teilung erfahren, wenn das Baugesuch bereits eingereicht ist. Dies hätte viel mehr administrativen Aufwand zur Folge als Art. 8c vorschlägt. Der Vorredner bezeichnete diesen Artikel als Eingriff in die persönliche Freiheit. Aber alle Gesetze greifen in die Freiheit von irgendjemanden ein. Die Gemeinschaft muss eine Balance finden, damit so wenig wie möglich, aber so viel wie nötig eingegriffen wird. Missbräuchliche Teilungen gibt es auch bei uns. Durch Art. 8c wird dies verhindert, damit die Aufrichtigen keinen Nachteil davontragen.

Susanne Jenny, Ziegelbrücke

Susanne Jenny unterstützt den Antrag der SVP und FDP auf Streichung von Art. 8c.

Abgesehen davon, dass viele Grundstückparzellierungen stattfinden und dass deshalb viel Arbeit entsteht, jeden einzelnen zu prüfen, stellt dies ein Eingriff in die persönliche Freiheit dar, über unser Eigentum selber zu entscheiden. Dazu zeigt sie ein Beispiel auf, das wahrscheinlich wirklichkeitsnäher ist als die Villa mit Park der Vorrednerin. Konkreter ist die Situation, dass jemand die Einfahrt verbreitern muss und den Nachbarn um ein paar Meter Land bittet. Bevor der Verkauf dieser paar Meter zustande kommt, muss der Gemeinderat darüber befinden. Dies trifft auf jeden Fall zu. Oftmals kommt es vor, dass eine Erbengemeinschaft ein Elternhaus erbt, also eine ältere Liegenschaft mit manchmal grösserem Umschwung. Dieses Grundstück soll geteilt und z.B. zwei Kindern oder Enkeln gegeben werden, damit diese zwei Einfamilienhäuser darauf bauen können. Auch in diesem Fall müsste der Gemeinderat darüber entscheiden und er könnte die Aufteilung verbieten. Es besteht die Verpflichtung, 80% der Nutzung auszunützen. Somit bleibt nur der Verkauf der Liegenschaft, damit darauf ein Mehrfamilienhaus mit mehreren Wohnungen gebaut werden kann. Über jede einzelne Grundstückparzellierung in Glarus Nord wird zukünftig der Gemeinderat entscheiden.

Der Vorsitzende erwähnte, dass nur Art. 8a und 8b betroffen wären. Diese beinhalten einerseits die Bauverpflichtung und andererseits das Kaufrecht. Dies ist nicht korrekt, in Art. 8c ist nicht erwähnt, dass nur die vorherigen Artikel betroffen sind. Zudem braucht es Art. 8c für die beiden vorherigen Artikel nicht. Um für neu eingezonte und aufgezonte Liegenschaften Bestimmungen zu erlassen, kann der Eigentümer, bevor darüber abgestimmt wird, mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag dazu verpflichtet werden, was von ihm verlangt wird. Dieser Vertrag kann im Grundbuch eingetragen werden. Zudem kann damit auch ein Kaufrecht vereinbart werden, was die Gemeinde auf jeden Fall macht, bevor über eine Aufzoning abgestimmt wird. Damit kann die Gemeinde Land zurückkaufen, wenn nicht rechtzeitig oder genügend überbaut wird. Wenn alles im Grundbuch eingetragen ist, können die Grundstücke zwar parzelliert werden, aber jedes Grundstück das verkauft werden soll, kann der Gemeinderat zurückkaufen. Im kantonalen Gesetz ist dies bereits alles geregelt.

Gemeindepräsident Thomas Kistler

Der Vorsitzende betont, dass es nicht um die Kontrolle der Eigentümer geht. Es ist wichtig für den Vollzug, damit bei Missbrauch eingegriffen werden kann. Der Gemeinderat wird nur im Missbrauchsfall intervenieren und die Ablehnung muss begründet werden.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung stimmt dem Abänderungsantrag Nr. 2.9.4 **mehrheitlich** zu.

Thema Gewächshäuser

2.9.5 Antrag Grünliberale Glarus Nord; Tanja Simitz, Feldstrasse 6a, 8867 Niederurnen und Priska Grünenfelder, Farbwisstrasse 23, 8867 Niederurnen, betr. Anpassung Art. 42

Antrag

Die Antragstellenden haben unabhängig voneinander folgenden gleichlautenden Abänderungsantrag eingereicht:

Art 42: Die Landwirtschaftszone für besondere Nutzung Art. 1 und 2 sind wieder in der ursprünglichen Fassung, ohne Änderungen, aufzunehmen. Art. 3 ist zu belassen. Andere zusammenhängende Artikel* sind wiederum gemäss der ersten Vorlage anzupassen.

** Der Gemeinderat geht davon aus, dass auch die Zonierung im Gebiet Rotwis/Schönhof angesprochen wird und bei Annahme des Abänderungsantrages entsprechend der NUP II ausgeschieden werden müsste.*

Betroffene Festlegung in der NUP II+

Art. 42 des Baureglements regelt die Zonenvorschriften der Landwirtschaftszone für besondere Nutzung.

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat sich anlässlich der a.o. Gemeindeversammlung im April 2021 zur Ausscheidung der Landwirtschaftszone für besondere Nutzung im Gebiet Rotwis / Schönhof und zu den dazugehörigen baurechtlichen Bestimmungen im Baureglement für die Nutzung der Abwärme der KVA für den Betrieb von Gewächshäusern geäussert. Die Gemeindeversammlung hat entschieden, auf die Ausscheidung dieser Landwirtschaftszone für besondere Nutzung zu verzichten.

Dieser Entscheid wird vom Gemeinderat respektiert und da keine neuen Erkenntnisse vorliegen, ist nicht ersichtlich, weshalb betreffend die Gewächshäusethematik nochmals Änderungen an der Nutzungsplanung vorgenommen werden sollen.

Der Gemeinderat beantragt, den Abänderungsantrag Nr. 2.9.5 abzulehnen.

Das Wort ist frei.

Das Wort wird verlangt:

Franz Landolt, Näfels

Die Grünliberalen Glarus Nord sind der Meinung, dass das Baureglement und die Zonenpläne wieder der ersten Vorlage angepasst werden sollen.

Die KVA Niederurnen verwertet pro Jahr rund 120'000 t Kehrlicht. Dabei entsteht viel Energie, 250 GWh Abwärme, welche genutzt werden kann. Diese Energie entspricht ca. 50'000 Haushaltungen, welche ganzjährig mit Energie versorgt werden könnten. Nur ein Teil dieser Abwärme kann für die Stromproduktion oder Fernwärme eingesetzt werden. Ein Grossteil davon ist Niedertemperaturenergie, d.h. rund 40°C warmes Wasser. Diese Energie, 150'000 GWh könnte zum Heizen genutzt werden. Effizient und mit einem guten Kosten-/Nutzenverhältnis wäre ein Treibhaus. Dieses muss nicht neu erfunden werden, es existiert bereits. Statt Gemüse und Früchte aus dem Süden zu importieren, könnte dies über das ganze Jahr bei uns erzeugt werden, weil die Energie ohnehin vorhanden ist und ökologisch und nachhaltig produziert wird. Das generiert auch rund 30 Arbeitsplätze auf dieser rund 10 ha Landwirtschaftsfläche. Die Bauten wären später wieder abbaubar und der Boden nicht verloren. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann im geschützten Rahmen auf ein Minimum reduziert werden. Der Ertrag kann, im Gegensatz zum freien Feld, garantiert und über das ganze Jahr vervielfacht werden.

Gemäss den Argumenten der Gegner der Tierschutzinitiative soll die Versorgungssicherheit der Schweiz gestärkt werden. Heute wird viel wertvoller Strom vergeudet, um die vorhandene Energie mit grossen Ventilatoren zu vernichten. Was nicht nur Energie, sondern auch Geld kostet. Gerechnet mit 10 Rp. pro kWh sind dies CHF 100'000 pro Jahr.

Das Projekt hat viele Vorteile, indem vorhandene Energie genutzt, keine zusätzliche Energie gebraucht, mehrere hundert Tonnen an Transporten eingespart und in unserer Region Arbeitsplätze geschaffen werden. Zudem ist die Produktion ökologisch und nachhaltig und der wertvolle Boden ist nicht verloren. Es macht mehr als Sinn, die geplanten Gewächshäuser zu realisieren. Der Betreiber könnte auch in der Region gefunden werden. Es war gerade der Presse zu entnehmen, dass Herr Kistler von Reichenburg seine Gemüseproduktion aufgrund steigender Energiepreise evtl. einstellen muss. Energie steht hier das ganze Jahr genügend zur Verfügung. Dabei kann von den positiven Erfahrungen der Gewächshäuser bei der KEZO profitiert werden. In dieser Firma sind 36 Mitarbeitende beschäftigt.

Fakt ist, dass die KVA ein moderner Verbrennungs- und Wiederverwertungsbetrieb ist. Sie verwerten auf bestmögliche Weise unseren Wohlstandsmüll und ebensoviel Baustellenabfälle. Baustellenabfälle würden bei der Verrottung gleichviel CO₂ erzeugen, wie dies bei der Verbrennung passiert. Plastik wird nicht tonnenweise ins Meer gespült. Wer möchte schon zu den alten Kehrichtsammelstellen zurück? Hier stehen, nebst der Ordnung, wiederverwertbare Materialien und sehr viel Energie zur Verfügung. Franz Landolt hofft, dass die Anwesenden dies zu nutzen wissen und die nötige Weitsicht aufweisen.

Elisabeth Schnyder, Bilten

Im Namen der SVP Glarus Nord und landwirtschaftlicher Kreise beantragt Elisabeth Schnyder eine klare Ablehnung der Abänderungsanträge der GLP, wie dies auch der Gemeinderat empfiehlt.

Die schöne Landschaft hat für sie einen hohen Stellenwert. Diese ist die Lebensgrundlage welche gehegt und gepflegt und zu der Sorge getragen wird. Landschaftsverschandelung durch monsterhafte Bauten sollen verhindert werden. Die Antragsteller GLP, Grüne und SP wollen ein Gewächshaus. Sie will die grüne Landschaft, Wiesen und Äcker erhalten. Arbeitsplätze soll es geben. Aber keiner der Antragsteller würde zu diesen tiefen Löhnen und vielen Arbeitsstunden in einem Gewächshaus arbeiten wollen, ausser ausländische Hilfskräfte, welche eine Aufenthaltsbewilligung benötigen. Bei einem marktgerechten Preis beim Gemüseanbau können nur Billiglohn-Arbeiter eingestellt werden, weil sonst die Fremdkosten zu hoch wären oder das Gemüse für die Kunden nicht mehr bezahlbar ist. Es gibt deshalb keine zusätzliche, regionale Wertschöpfung im Arbeitsmarkt durch bereits ansässige Arbeitskräfte.

Gewächshaus bringt Energieeffizienz. Diese Aussage bezeichnet sie als Augenwischerei. Die Abwärme der KVA für das Gewächshaus wird 365 Tage im Jahr erzeugt. Wohin geht diese im Sommer? Vermutlich mit grossen Ventilatoren zum Fenster hinaus. Damit das Gemüse in heissen Sommertagen nicht verdorrt, muss das Gewächshaus zusätzlich klimatisiert und gelüftet werden. In der Übergangs- und Winterzeit muss nachgeheizt werden. Ist nicht genügend Abwärme vorhanden, braucht es Energie vom Hochtemperatur- oder Stromnetz. Reichen die Energieträger nicht aus, alle Kunden mit Energie zu versorgen, wird kurzerhand mit fossilen Energieträgern, z.B. Gas, nachgeheizt. Oder es wird auf dem Markt Ausschau gehalten nach mehr Abfall, welcher nach Niederurnen transportiert werden muss, um dort zu verbrennen.

Damit der Ertrag der Pflanzen im Indoor-Bereich gesteigert werden kann, braucht es nebst einer guten Lüftung und klimatisierter Umgebung auch 16 Stunden Tageslicht und immer die nötige Wärme. In der Übergangs- und Winterzeit ergibt dies auf den 100'000 m² eine riesige Lichtverschmutzung in der gesamten Umgebung dieses Gewächshauses.

Die Antragsteller verteilten vor wenigen Tagen einen Flyer. Darin war zu lesen, dass es ein ökologischer Unsinn sei, dass Abwärme durch Ventilatoren vernichtet wird. Elisabeth Schnyder ist der Meinung, dass das ganze Projekt Gewächshaus ein ökologischer und nicht nachhaltiger Unsinn und keineswegs gut für das Klima ist, sondern nur der Betriebswirtschaft und der Rendite der KVA nützt, sowie deren CO₂ Bilanz.

Falschangaben wie im Bulletin können die Stimmbürger auch beeinflussen. Nach Rücksprache mit der KVA beträgt der Stromverbrauch nicht CHF 500'000 sondern CHF 50'000.

Franz Landolt erwähnte den Zeitungsbeitrag über Peter Kistler aus Reichenburg. Dieser hat sich über die steigenden Energiekosten beklagt, welche er nicht auf die Kunden abwälzen kann. Dies vor allem, weil er viele Kühlanlagen betreiben muss und vor jedem Gewächstunnel ein Ventilator zur Belüftung steht.

Auch die 5% CO₂ Emissionen die im Kanton Glarus dadurch gesenkt werden können, sind für sie unglaublich. Laut bafu-Bericht aus dem Jahr 2020 würden die 29 Kehrrechtverbrennungsanlagen der Schweiz 5% der gesamtschweizerischen Treibhausgasemissionen ausmachen. Wovon CO₂ nicht der grösste Anteil ist.

Nicht zu unterschätzen ist auch der Wasserbedarf zur Bewässerung im Gewächshaus. Woher soll das Wasser kommen, wenn es lange nicht regnet und kein Dachwasser zur Verfügung steht und die Gewässer selber nicht viel Wasser führen? Etwa vom Grundwasser?

Es widerspricht sich völlig und ist nicht glaubhaft. Die Antragsteller wollen Gewässer- und Naturschutz, wollen aber gleichzeitig 100'000 m² Grünland opfern. Sie würden die Entnahme aus den Gewässern für die Bewässerung im Gewächshaus erdulden, möchten aber Produkte und Lebensmittel in der Region steigern mit Abfall, egal woher dieser kommen würde.

Elisabeth Schnyder ruft die Anwesenden auf, auf die schöne Landschaft zu setzen anstatt auf Peperoni oder Tomaten welche mit Abwärme aus Abfall heranwachsen sollen. Abfall ist weder nachhaltig noch ökologisch und ganz sicher nicht gut für das Klima. Unserem Klima nützt einzig, weniger Abfall zu produzieren und die Landschaft so beizubehalten wie sie ist.

Priska Grünenfelder, Niederurnen

Im Namen der SP Glarus Nord bittet Priska Grünenfelder, dem gemeinsamen Antrag zur Schaffung einer Sondernutzungszone zuzustimmen.

Anders als die Vorrednerin und der Gemeinderat kommt sie zu anderen Schlüssen. Heute liegen sehr wohl neue Erkenntnisse vor. Die Welt ist nicht mehr dieselbe wie vor eineinhalb Jahren. In Europa herrscht Krieg und bei uns eine Energiemangellage. Die Preise für Erdöl und Gas explodieren und hinter uns liegt ein Hitzesommer mit viel zu wenig Niederschlag. Dies alles hat die SP dazu bewogen, die Gewächshäuser erneut zu thematisieren. Einige Monate nach der letzten NUP II Gemeindeversammlung hat die Landsgemeinde dem neuen Energiegesetz zugestimmt. Eine solche Chance, den CO₂ Ausstoss für den ganzen Kanton um 5% zu senken, muss wahrgenommen werden. Der Klimawandel schreitet um einiges schneller voran als prognostiziert und ist für alle direkt spürbar. Gewisse Gegebenheiten lassen sich bereits jetzt schon nicht mehr verhindern. Anderen kann mit zügigem Handeln entgegengewirkt werden.

Sie fasst kurz zusammen, worüber heute abgestimmt wird: Es geht um Land, welches zum Grossteil bereits im Besitz der Gemeinde ist. Durch die nahe Lage zur KVA und der günstigen Erschliessung durch bereits vorhandene Strassen, ist die Fläche ideal geeignet um als besondere Zone genutzt zu werden. Weil die Böden nicht versiegelt werden dürfen, kann z.B. auch im Winter Nüsslisalat in der Erde angebaut werden. Es ist mehr möglich als nur Hors-sol Gemüse. Es wird Auffangbecken für Regenwasser geben, so kann der wertvolle Rohstoff gezielt und sparsam eingesetzt werden. Auch der Wildtierkorridor ist ein wichtiges Element und darf nicht vernachlässigt werden. Die Gewächshäuser müssen komplett rückbaubar sein. Der SP ist es ein grosses Anliegen, dass diese Kosten von den Betreibern getragen werden müssen und nicht durch die Steuerzahler. Es ist nicht unbestritten, dass an heissen Tagen weniger Fernwärme benötigt wird. Dies ist nicht nur bei den Gewächshäusern der Fall sondern gilt generell. Nur deswegen die ganze Restwärme nicht zu nutzen und unter Einsatz von kostbarer Energie ganzjährig abkühlen zu lassen, macht absolut keinen Sinn. Dies ist schlicht eine Vergeudung von Geld und Ressourcen und in der heutigen Zeit ein noch grösserer Irrsinn als vor eineinhalb Jahren ohne Stromknappheit. Durch die lokale Gemüseproduktion können viele Lastwagenfahrten vermieden werden, welche das Gemüse im Winter aus Spanien zu uns transportieren. Der Betreiber der potentiellen Gewächshäuser ist noch nicht bestimmt und kann aus einem Zusammenschluss aus Personen unserer Gemeinde bestehen.

Die Gewächshäuser können und sollen als Chance betrachtet werden. Der Mehrwert dieser Umzonung ist riesig für die allermeisten dieser Gemeinde.

Max Eberle, Näfels

Max Eberle unterstützt den Abänderungsantrag der GLP, Priska Grünenfelder und Tanja Simitz zur Umzonung zugunsten eines Gewächshauses gegenüber der KVA.

Es gibt nichts einfacheres, als Energieabfall, in diesem Fall die Abwärme, zur Beheizung von Gewächshäusern zu verwerten. Aktuell muss die Abwärme mit viel Energie abgekühlt werden, bevor sie in die Atmosphäre abgegeben werden kann.

Max Eberle erwähnt als Beispiel die Kehrlichtverbrennungsanlage in Hinwil, welche mit ihrem Energieabfall Gewächshäuser beheizt. Dies spart Energie andernorts, welche für die Beheizung dieser Gewächshäuser gebraucht würde. Es braucht keinen Hochschulabschluss, um zu dem Ergebnis zu gelangen, dass es sich hierbei um die beste Lösung handelt, haushälterisch mit Energie und der Umwelt umzugehen und dazu erst noch Kosten zu sparen. Der gesunde Menschenverstand reicht allemal, um zum Schluss zu gelangen, dass es richtig ist, diesem Antrag auf Umzonung zuzustimmen.

Kurt Krieg, Niederurnen

Kurt Krieg unterstützt den Antrag des Gemeinderates auf Ablehnung des Abänderungsantrages der GLP.

Es wurde bereits viel Zeit investiert im Zusammenhang mit der NUP II. An der letztjährigen Gemeindeversammlung wurde für dieses Gebiet ein Siedlungstrenngürtel und ein Wildtierkorridor bestimmt und es wurde beschlossen, dass keine Intensivlandwirtschaft betrieben wird.

Bei einer Zustimmung zum Abänderungsantrag würde ein junger Betriebsleiter in seiner Existenz stark eingeschränkt.

Betr. CO2 hat er folgende Erfahrung gemacht: Er hatte die Möglichkeit, in Dielsdorf beim Bau eines Datacenters mitzuarbeiten. Vom dortigen Bauleiter hat er erfahren, dass die anfallende Abwärme überhaupt nicht genutzt wird. Die von den Servern und Rechnern produzierte Abwärme lässt sich vergleichen mit 160'000 100-er Glühbirnen. Es erstaunt, dass diese Abwärme, welche mitten im Industriegebiet anfällt, nicht genutzt wird. Im Übrigen sind noch weitere drei solcher Datacenter in der Schweiz geplant.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung lehnt den Abänderungsantrag Nr. 2.9.5 mit **328 : 208 Stimmen** ab.

Thema Gewässerraumzonen**2.9.6 Antrag Grüne Glarus Nord, betr. Art. 50****Antrag**

Die Antragstellenden haben folgende Abänderungsanträge eingereicht:

Antrag 1:

Art. 50 Abs.1: Ersatzlose Streichung des neuen rot markierten Satzes.

Neu: Gewässerraumzonen umfassen den Gewässerraum im Sinne des Bundesrechts.

Antrag 2:

Art. 50 Abs. 2: Ersatzlose Streichung des neuen rot markierten Satzes.

Neu: Neue Bauten und Anlagen dürfen nur nach Massgabe des Bundesrechts errichtet werden. Der Gewässerraum ist nach Massgabe des Bundesrechts extensiv zu bewirtschaften.

Betroffene Festlegung in der NUP II+

Art. 50 des Baureglements regelt die Zonenvorschriften der Gewässerraumzone.

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat sich anlässlich der a.o. Gemeindeversammlung vom April 2021 zu den Zonenbestimmungen in den Gewässerräumen geäußert und auf Unsicherheiten bezüglich der Konformität mit der übergeordneten Gesetzgebung hingewiesen.

Die Gemeindeversammlung hat entschieden, die damals vorgeschlagenen Bestimmungen im Baureglement teilweise zu ergänzen. Dieser Entscheid wird vom Gemeinderat respektiert und weil keine neuen Erkenntnisse vorliegen, ist nicht ersichtlich, weshalb diese Bestimmungen nochmals abgeändert werden sollen.

Der Gemeinderat beantragt, den Abänderungsantrag Nr. 2.9.6 abzulehnen.

Das Wort ist frei.

Das Wort wird verlangt:

Jürg Riedl, Mollis

Die Grünen Glarus Nord haben zum Art. 50 Abs. 1 und 2 zwei Abänderungsanträge eingereicht.

Zu Art. 50 Abs. 1: Im Namen der Grünen beantragt Jürg Riedl, den Satzteil "und der Wegleitung Planen und Bauen im Gewässerraum des Kantons Glarus." ersatzlos zu streichen.

Ein Verweis auf veraltete Wegleitungen macht keinen Sinn und verwirrt mehr, als es hilft. Entsprechend sollen Vollzugshilfen nicht ins Gesetz geschrieben werden. Ein Verweis auf das Bundesrecht sorgt für Klarheit sowie Rechtssicherheit und ist vollkommen ausreichend.

Zu Art. 50 Abs. 2: Im Namen der Grünen beantragt Jürg Riedl, den Satz "In Hofnähe ist die ortsübliche Mäh- /Weidenutzung zulässig." ersatzlos zu streichen.

Die Begriffe "Hofnähe" und "ortsübliche Mäh-/Weidenutzung" sind auslegbar. Bei vielen Höfen ist ortsüblich nicht extensiv. Der ergänzende Artikel, welcher gestrichen werden soll, führt zu Willkür und zur Ungleichbehandlung zwischen den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben. Einige setzen das neue Gewässerschutzgesetz um, andere nicht. Und ortsüblich bedeutet in Filzbach etwas anderes als in Näfels. Dies ist mit der Verfassung nicht vereinbar und provoziert eine Ungleichbehandlung. Das wiederum kann zu Rechtsstreitigkeiten führen und damit zu unnötigen Folgekosten. Es widerspricht dem geltenden Bundesrecht. Das heisst de facto, Gewässerschutzgesetz und Verordnung würden nicht umgesetzt werden. Effektive Härtefälle müssen pro Hof und rechtskonform beurteilt werden, damit gezielte Lösungen gefunden werden können.

In beiden Absätzen 1 und 2 geht es um Streichungen, welche der Gemeinderat seit der Rückweisung im April 2021 hätte korrigieren können, weil sie nicht zulässig sind. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass sie vom Kanton in dieser Form nicht genehmigt werden. Es macht also keinen Sinn, den GV-Beschluss vom April 2021 1:1 zu übernehmen, weil er dann wiederum an die GV zurückkommt. Ein solcher Leerlauf und damit verbundene weitere Aufwendungen müssen vermieden werden. Es handelt sich um zwei kleine Änderungen, aber diese sind sehr wichtig.

Stefan Fischli, Näfels

Stefan Fischli beantragt, den Antrag der Grünen Glarus Nord abzulehnen.

Altständerat Werner Hösli hat in seiner Motion vom September 2019 zu Händen des Eidgenössischen Parlaments genau auf diese Problematik hingewiesen. Er hat aufgezeigt, dass in einem engen Kanton wie Glarus, in dem viele Bäche entspringen und diese sich dann durch den Talboden schlängeln, viele Landwirtschaftsbetriebe vor grosse Probleme gestellt sind. Nämlich dann, wenn sich genau neben den Stallungen ein Bach befindet, welcher quer durch sein Weideland fliesst. Durch die sehr grossen Gewässerräume wird die Futterbasis zum weiden gefährdet. In Glarus Nord sind schätzungsweise knapp ein Dutzend Betriebe, bei denen die Weidehaltung wegen der überaus grossen Gewässerräume neben den Ställen so stark eingeschränkt ist, dass sie bei den neuzeitlichen Weideprogrammen nicht mehr mitmachen können und so vor grosse Probleme gestellt werden. Ihre Existenz ist dadurch gefährdet.

Stefan Fischli kann nicht verstehen, warum genau die Grünen Glarus Nord den Satz "In Hofnähe ist die ortsübliche Mäh- /Weidenutzung zulässig" bekämpfen wollen. Es sind doch auch die Grünen, welche die Weideprogramme für eine bessere Tierhaltung in der Landwirtschaft fordern.

Die Antwort von Bundesrätin Simonetta Somaruga auf die Motion von Werner Hösli lautete, dass das Parlament diese ablehnen soll, weil die Kantone und Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung heute schon genügend Handlungsspielraum haben, um solche Probleme zu lösen.

Genau dies bezweckt der Art. 50 der Bauordnung. Durch die Ablehnung des Antrages der Grünen kann die Rindviehhaltung auch in Zukunft tierfreundlich bleiben.

Hanspeter Hauser-Berther, Näfels

Hanspeter Hauser beantragt ebenfalls, die beiden Anträge der Grünen Glarus Nord abzulehnen. Die Raumplanung ist ein dauernder Prozess, der die Regeln unseres räumlichen Nebeneinander festlegt und festhält. Die Forderung der Grünen zu Art. 50 der Bauordnung ist für ihn in diesem Zusammenhang unnötig und unverständlich.

Unnötig deshalb, weil die Forderung der Grünen zu Abs. 1, es sei der Verweis auf eine kantonale Wegweisung zu streichen, rechtlich und inhaltlich nichts ändert. Eine Streichung eines Satzes in unserer Bauordnung verhindert nicht, dass der Kanton eine solche Wegleitung erlassen hat und im Bedarfsfall auch den Begebenheiten anpasst. Eine kantonale Weisung verhindert grundsätzliche Willkür und gibt den Gemeinden aus Sicht des Kantons den Spielraum vor, den sie ausnützen können. Das kann durch die Antragsteller nicht verhindert werden.

Auch der Antrag der Grünen zu Abs. 2 ist unverständlich. Gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung ist bei der Umsetzung der Gewässerraumzonen Handlungsspielraum vorgesehen. Dieser ist insbesondere notwendig, um allzu grosse Interessenskonflikte oder Härtefälle zu entschärfen, z.B. Gefährdung vom Hochwasserschutz oder wenn Existenzen über Nacht aufs Spiel gesetzt werden. Es ist unverständlich, dass ausgerechnet die Antragsteller versuchen, eine standortgerechte Umsetzung der Gewässerraumzonen im Weidegebiet zu verhindern.

Im Weiteren ist auch unverständlich, dass die Antragsteller im Vorfeld mit eindrücklichen und schönen Bildern von Bach- und Flusslandschaften Werbung für ihre Anliegen zur heutigen Gemeindeversammlung gemacht haben. Gleichzeitig wurde auch suggeriert, dass, falls die Auflagen an die Bewirtschaftung nicht massiv und rigoros verschärft würden, genau diese Landschaften verloren gingen. Dabei trifft genau der umgekehrte Fall zu: Die Landwirte erbringen den Beweis, dass sie auch ohne Gewässerraumfestlegung diese schönen Landschaften gestalten konnten.

Nadine Landolt, Näfels

Zum Votum von Hanspeter Hauser erklärt Nadine Landolt, dass es sich um zwei verschiedene Anträge handelt. Der Antrag zu Art. 50 Abs. 1 fordert die Herausstreichung der Wegleitung. Viele Anträge von Seiten der Landwirtschaft widersprechen dieser Wegleitung fundamental. Die Wegleitung ist nicht per se schlecht. Die Grünen wollten aber wissen, was genau darin enthalten ist und ob sie auf die Nutzungsplanung ausgelegt ist. Dabei wurde ersichtlich, dass diese Wegleitung gar nicht mehr gültig ist. Im Baureglement würde damit auf eine bereits abgelöste Wegleitung verwiesen, was keinen Sinn macht.

Zum Antrag zu Art. 50 Abs. 2 betr. Höfe, welche unter Umständen Härtefälle sind. Dies ist richtig und wird in der Begründung auch entsprechend angeführt. Effektive Härtefälle müssten pro Hof rechtskonform beurteilt werden mit einer Interessensabwägung. Es soll niemandem die Existenz weggenommen werden. Durch die Nichtstreichung gemäss ihres Antrages werden aber keine Härtefälle abgeklärt, sondern jeder kann sich auf die Ortsüblichkeit berufen und machen, was er will. Es handelt sich um eine allgemeine Regelung, gültig für alle.

Zum Besitzstand, welcher auch in der Wegleitung erwähnt ist: Die rechtmässig erstellten und bestimmungsgemäss genutzten Anlagen sind im Sinne der rechtlichen Besitzstandswahrung geschützt. Es wird also niemandem etwas weggenommen, nur weil ein Bach neben dem Hof vorbei fliesst. Aber es schliesst nicht aus, dass innerhalb des ortsüblichen Rahmen auf jeglichen Gewässerraum verzichtet werden kann.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Der Vorsitzende schlägt vor, über die beiden Anträge gemeinsam abzustimmen.
Die Versammlung ist mit dem Vorgehen stillschweigend einverstanden.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung lehnt den Abänderungsantrag Nr. 2.9.6 **mehrheitlich** ab.

Thema Wildtierkorridore

2.9.7 Antrag Heinrich Schmid-Oswald, Wiesenstrasse 11,8865 Bilten, betr. Ergänzung Art. 51 des Baureglements

Antrag

Der Antragsteller hat folgenden Abänderungsantrag eingereicht:

Baureglement Art.51 Abs. 3 neu:
Die Kosten sind von der Gemeinde zu tragen.

Betroffene Festlegung in der NUP II+

Art. 51 des Baureglements regelt Bestimmungen zur Zone für Wildtierkorridore.

Stellungnahme des Gemeinderates

Die betroffenen Gebiete liegen alle in der Landwirtschaftszone mit überlagernder Zone für Wildtierkorridore. Primär sind die Regelvorschriften der Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone einzuhalten. Dazu ist vorgesehen, dass für sämtliche Zonen für Wildtierkorridore, unter der Leitung der Gemeinde mit Einbezug der Betroffenen und von Fachleuten, spezifische Projekte für eine Vernetzung der Wildtiergebiete erarbeitet werden. Im Rahmen dieser Vernetzungsprojekte wird ein wesentlicher Teil der erforderlichen Beratungstätigkeit bereits geleistet und die Kosten durch die Öffentlichkeit übernommen.

Für die Betriebsentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich der Wildtierkorridore (Bauprojekte der Eigentümerschaft) wird aktuell vom Kanton Glarus ein Merkblatt erarbeitet. Dieses stellt sicher, dass sowohl eine angemessene Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe als auch die Sicherstellung der Durchlässigkeit der Wildtierkorridore für die freie Wanderung des Wildes gewährleistet werden können. Ein Entwurf des Merkblattes ist den betroffenen Landwirten im Rahmen einer Informationsveranstaltung im Februar 2022 vorgestellt worden. Es ist somit allen Landwirten bekannt, welche Möglichkeiten es im Bereich der Wildtierkorridore gibt.

Es ist weder angemessen noch zielführend und unter dem Aspekt der Gleichbehandlung nicht begründbar, weshalb in der Zone für Wildtierkorridore bei Bauprojekten der Grundeigentümerschaften zusätzliche Regelungen zur Kostentragung baurechtlich fixiert werden sollen. Solche Kostenübernahmen sind auch in eigentlichen Bauzonen nicht vorgesehen. Weil es sich bei der Landwirtschaftszone um eine Nichtbauzone handelt, sollte der Zonenzweck der "Freihaltung" der überlagernden Zone für Wildtierkorridore die landwirtschaftliche Entwicklung nicht massgeblich einschränken.

Im April 2021 wurde bereits darüber abgestimmt, damals lagen jedoch noch nicht alle Informationen vor, insbesondere das Merkblatt des Kantons war noch nicht bekannt. In diesem speziellen Fall musste der Gemeinderat erkennen, dass der Gemeindeversammlung ein anderer Vorschlag unterbreitet werden muss. Selbstverständlich aber werden alle Kosten für Planungsarbeiten im Zusammenhang mit Wildtierkorridoren entweder von der Gemeinde oder dem Kanton übernommen.

Der Gemeinderat beantragt, den Abänderungsantrag Nr. 2.9.7 abzulehnen.

Das Wort ist frei.

Das Wort wird verlangt:

Heinrich Schmid, Bilten

Sein Antrag ist gleichlautend, wie bereits an der Gemeindeversammlung vom April 2021 gestellt. Diesem wurde damals zugestimmt. Mit der Streichung des zweiten Teils von Abs. 2 ist seinem Antrag jedoch nicht genügend entsprochen, weshalb Heinrich Schmid denselben Antrag nochmals stellte.

Die Öffentlichkeit hat sich für den Wildtierkorridor ausgesprochen, resp. eine Ausscheidung der Wildtierkorridore wird vom Bund verlangt. Dabei wird über eine Minderheit bestimmt und wenn ein Wildtierkorridor über einen Betrieb gelegt wird, sollen dafür gewisse Kosten auch von der Öffentlichkeit übernommen werden. Er gibt dem Vorsitzenden insofern recht, dass es in der Bauzone ebenfalls Auflagen gibt, die nicht bezahlt werden. Dies erachtet er aber als falsch. Als Beispiel führt er schützenswerte Objekte an, bei einem Umbau können die Mehrkosten nicht abgewälzt werden. Es gibt zwar kantonale Beiträge, diese decken aber bei Weitem nicht die effektiven Kosten. Für Privatpersonen ist eine solche Sanierung kaum tragbar.

Gemeinderat Bruno Gallati

Die Vernetzungsprojekte sind nicht durch die Privaten zu tragen, sondern sie werden durch Gemeinde oder Kanton, also die Öffentlichkeit, übernommen. Diese Bestimmung regelt die Bedingungen bei privaten Bauprojekten in der Zone für Wildtierkorridore. Diese sind durch die Landwirtschaftszone schon sehr präzise umschrieben und werden durch die Zone für Wildtierkorridore nur geringfügig präzisiert, bzw. verschärft. Der Private muss die Zonenkonformität nachweisen. In der Landwirtschaftszone sind die Auflagen ohnehin bereits sehr hoch. Es kommt jetzt nur noch ein weiteres Element dazu. Dadurch entstehen keine massgebenden Mehrkosten. Die Gemeinde darf sich nicht finanziell an Projekten von Privaten beteiligen. Dies stellt auch eine Ungleichbehandlung gegenüber den weiteren Zonen dar. Jedoch bezahlt die Gemeinde Projekte, welche sie auf den Parzellen von Privaten erstellen möchte.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung lehnt den Abänderungsantrag Nr. 2.9.7 **mehrheitlich** ab.

2.9.8 Antrag Grüne Glarus Nord, betr. Art. 51 des Baureglements

Antrag

Die Antragstellenden haben folgenden Abänderungsantrag eingereicht:

Es gilt dieses Recht* mit einer Formulierung im Baureglement im Art.51 zu verankern, so dass die anstehenden Sanierungs-Projekte bei Wildtierkorridoren z.B. vom Bund nicht torpediert werden können und der Wildschutz nicht nochmals verzögert wird.

** Im Antrag wird auf folgende Frage Bezug genommen: «Wird mit der neuen Formulierung in Art.51 Abs.2 bei der Zone für Wildtierkorridore gewährleistet, dass der Gemeinderat die Kompetenz hat, die nötigen Vernetzungsstrukturen (z.B. Hecken als Trittsteine u. Leitelemente) in den Projekten stufengerecht festzulegen, nötigenfalls auch gegen den Willen der Grundeigentümer?»*

Betroffene Festlegung in der NUP II+

Art. 51 des Baureglements regelt Bestimmung zur Zone für Wildtierkorridore.

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat stets festgehalten, dass auf Stufe Nutzungsplanung nur die Zone für Wildtierkorridore festgelegt werden soll und damit die Freihaltung der Gebiete für die Wildtierwanderung sichergestellt wird. Die Ausarbeitung der konkreten Vernetzungsprojekte erfolgt mittels nachgelagerten Projekten unabhängig von der Nutzungsplanung.

Rechtliche Bestimmungen zur Umgehung einer einvernehmlichen Lösung zwischen Gemeinde und den Grundeigentümerschaften sind nicht vorgesehen und aus Sicht des Gemeinderates auch nicht zielführend. In allen bisherigen Diskussionen mit Grundeigentümern betr. Wildtierkorridore war das Verständnis da, gemeinsam einvernehmliche Lösungen zu finden.

Der Gemeinderat beantragt, den Abänderungsantrag Nr. 2.9.8 abzulehnen.

Das Wort ist frei.

Das Wort wird verlangt:

Priska Müller Wahl, Niederurnen

Es geht nicht darum, dass die Grünen Glarus Nord dies nicht im Projekt behandeln wollen. Dem Gemeinderat soll jedoch ein Werkzeug in die Hand gegeben werden, falls beim Aushandlungsprozess keine Lösung gefunden werden kann. Dies ist sehr wichtig und aktuell. Im Moment hat das ASTRA das Projekt Grünbrücke Biberlikopf über die Autobahn fertig geplant. Jetzt geht es noch darum, die Anschlüsse rechts und links im Landwirtschaftsland zu finden. Dabei kann es sich um einige Hecken oder Bäume handeln. Es darf nicht sein, dass die Gemeinde unendliche Verhandlungen mit dem Landwirt führen muss, weil es diesem nicht passt und es schlussendlich zu keinem Vertrag kommt. Somit hätte das ASTRA einen grossen Bau gemacht, aber der Wildtierkorridor funktioniert nicht. Wildschutz und Jäger warten schon lange darauf. Bereits im Jahr 2008 gab es im Landrat einen entsprechenden Vorstoss. Vor 13 Jahren wurde es bedauert, dass das Baufenster des ASTRA für die Sanierung der A3 verpasst wurde. Es wurde damals gefordert, dass beim nächsten Mal zwingend saniert werden muss. Jetzt ist diese Gelegenheit da, ASTRA sowie Kanton handeln und das sollte auch die Gemeinde tun. Verhandlungen sind gut, aber es braucht jetzt endlich Taten. Die nötige Umsetzungskraft muss vorhanden sein, sonst wird es noch lange teure Planungsarbeiten geben, welche dann doch nicht umgesetzt werden können.

Seit über 10 Jahren verlangt der Richtplan eine behördenverbindliche Umsetzung. Die wenigen Trittsteine und Leitstrukturen in der Landwirtschaftszone müssen jetzt umgesetzt werden. Bei den Sanierungen geht es um ein öffentliches, übergeordnetes Interesse, welches der Gemeinderat gegenüber einem einzelnen persönlichen Interesse von Betroffenen umsetzen muss.

Mit der Unterstützung ihres Antrags wird nicht nur dem Wild geholfen, es werden auch unnötige und teure Planungsarbeit vermieden.

Heinrich Schmid, Bilten

Heinrich Schmid unterstützt den Antrag des Gemeinderats und beantragt, den Antrag der Grünen abzulehnen.

Bei einer Zustimmung wäre es dasselbe, wie wenn in der Bauordnung festgehalten würde, wieviele Fenster ein Haus aufweisen müsste oder wo Schlaf- oder Wohnzimmer zu platzieren sind. Der Gemeinderat hat in seinen Ausführungen argumentiert, dass die Abhandlungen im Planungsprozess festgelegt sind. Würde dem Antrag der Grünen entsprochen, käme dies faktisch einer Enteignung von Grundeigentum für solche Massnahmen gleich.

Gemeindepräsident Thomas Kistler

Bei allen Diskussionen mit Landwirten wurde stets betont, dass sie die Wildtierkorridore unterstützen werden. Er hofft, dass dies bei der Umsetzung immer noch gilt. Ob die Projektführung bei der Gemeinde liegt oder beim Kanton, ist noch nicht bestimmt.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung lehnt den Abänderungsantrag Nr. 2.9.8 **mehrheitlich** ab.

2.10 Zonenplan Nutzung und Zonenplan Weitere Festlegungen

Thema Zonenzuweisung Gebiet Hagnen, Mollis

Die Abänderungsanträge zu diesem Thema befinden sich im Bulletin 2 Kapitel 2.10 auf den Seiten 17 bis 34.

Der Vorsitzende schlägt folgendes Vorgehen vor:

Da die Anträge Nr. 2.10.2 und 2.10.3 den gleichen Abstimmungsgegenstand haben - nämlich die Zuweisung von Parzellen-Nr. 303 und 305 in Mollis zum Nichtbaugebiet - werden diese vereinigt und zusammen behandelt.

Da der Antrag 2.10.1 ebenfalls die Parzellen-Nr. 303 und 305 in Mollis betrifft, wird über die zusammengeführten Anträge 2.10.2 und 2.10.3 gegen den Antrag 2.10.1, Zuweisung zur Wohnzone, eine Eventual-Abstimmung durchgeführt. Der Sieger aus dieser Abstimmung wird dem Hauptantrag - also dem Antrag des Gemeinderates, welcher die Zuweisung dieser Parzellen zur Grünzone (Freihaltung) vorsieht - gegenübergestellt.

Das Wort zum Vorgehen wird nicht verlangt.

2.10.2 Antrag Kaspar Bähler-Dalpan, Seelmessgasse 8, 8753 Mollis, Hans Bähler-Rusterholz, Vorderdorfstrasse 17, 8753 Mollis, Flavia Bähler, Kärpfstrasse 9, 8868 Oberurnen; Alfred Stöckli, Känelstrasse 5, 8753 Mollis, Frank Eberhard, Känelstrasse 4, 8753 Mollis; Adrian Platz, Känelstrasse 10, 8753 Mollis, betr. Zuweisung der Parz. Nrn. 303 und 305, GB Mollis, zur Grünzone (Freihaltung)

Antrag

Die Antragstellenden haben unabhängig voneinander folgenden gleichlautenden Abänderungsantrag eingereicht:

Die gemäss NUPII+ der Bauzone, Grünzone (Freihaltung) zugewiesenen Bereiche der Parzellen Nrn. 303 und 305, Mollis, sollen ausgezont, das heisst gemäss Baureglement der Gemeinde Glarus Nord dem Nichtbaugebiet zugewiesen werden.

und

2.10.3 Antrag Barbara Sulzer, Vorderdorfstrasse 4, 8753 Mollis, betr. Zuweisung der Parz. Nrn. 303 und 305, GB Mollis, zur Grünzone (Freihaltung)

Antrag

Die Antragstellerin hat folgenden Abänderungsantrag eingereicht:

Die gemäss NUP II+ der Bauzone, Grünzone (Freihaltung) zugewiesenen Bereiche der Parzellen Nrn. 303 und 305, Mollis, sollen ausgezont, das heisst der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.

Diese beiden Anträge werden vereinigt behandelt (Nichtbaugesamt).

2.10.1 Antrag Erika Landolt-Laager, Schmiedgasse 6, 8752 Näfels, Rudolf Laager-Wichser, Rüststrasse 2, 8753 Mollis, Melchior Laager, Obererlen 26, 8752 Näfels, betr. Zuweisung der Parz. Nrn. 303 und 305, GB Mollis, zur Grünzone (Freihaltung)

Antrag

Die Antragstellenden haben folgenden Abänderungsantrag eingereicht: *

Auf die Zuweisung der Grundstücke Nrn. 303 und 305, Mollis, zur Grünzone (Freihaltung) sei zu verzichten (siehe Bulletin 1, Seite 10, 19 und 25) und die genannten Grundstücke seien in der Wohnzone 2 zu belassen, eventualiter der "Erweiterten Dorfzone Hang DH" zuzuweisen.

** Ein weiterer Antrag des Antragstellers betrifft Entschädigungsforderungen. Allfällige Entschädigungsansprüche sind nicht Bestandteil des Nutzungsplangenehmigungsverfahrens und werden in einem separaten Verfahren beurteilt (siehe Auflistung am Ende des Bulletin 2).*

Betroffene Festlegung in der NUP II+ (für alle drei Anträge)

Die Parzellen Nrn. 303 und 305 liegen gemäss rechtskräftiger Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Mollis in der Wohnzone (mit kleinem Bonus), in der Zone übriges Gemeindegebiet (Strasse) und in der Zone Öffentliche Bauten und Anlagen.

Gemäss der Revision der Nutzungsplanung (NUP II+) liegen die Parzellen Nrn. 303 und 305 in der Grünzone (Freihaltung), in der Dorfkernzone und in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen III.

Stellungnahme des Gemeinderates zum Antrag Wohnzone

Die Gemeinde Glarus Nord verfolgt mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung mehrere Ziele. Dazu gehören die Ausscheidung von bedarfsgerecht dimensionierten Bauzonenreserven und die Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen. Weiter sollen die Dörfer in Glarus Nord aber auch qualitativ weiterentwickelt werden und die ehemals acht unterschiedlichen Bauordnungen sind zu harmonisieren.

Die zur Diskussion stehende Fläche stellt ein grösseres, nicht bebautes Gebiet ausserhalb des weitgehend überbauten Gebiets dar und ist daher nicht prioritär einer Wohn-, Misch- oder Zentrumszone zuzuweisen und baulich zu entwickeln. Primär sollen innere Reserven im weitgehend überbauten Gebiet mobilisiert und untergeordnete Baulücken in bereits komplett erschlossenen und weitgehend überbauten Gebieten der zonenkonformen Nutzung zugeführt werden. In zweiter Priorität sind dann weitere Gebiete der Wohn-, Misch- und Zentrumszone zuzuführen und zu entwickeln. Aufgrund der überdimensionierten Bauzonen der ehemaligen Gemeinden von Glarus Nord können nicht sämtliche bisherigen Bauzonenflächen, ungeachtet der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Bauzone verbleiben. Die Gemeindeversammlung Glarus Nord hat mit Entscheid vom April 2021 im vorliegenden Fall den konsequenten Schutz des Ortsbildes von Mollis höher gewichtet als das wohnbauliche Entwicklungspotential, und die damals vorgeschlagene Zuweisung zu einer Bauzone (Wohnzone Hang) mit grossem Mehr abgelehnt.

Der Gemeinderat folgt diesem Entscheid und setzt ihn mit der NUP II+ innerhalb des kommunalen Ermessens um.

Mit der neu vorgeschlagenen Zonenzuweisung der Parzellen Nr. 303 und Nr. 305 zur Grünzone (Freihaltung) ist sichergestellt, dass die entsprechende Fläche zum Schutz der Aussichtslagen und zur Gliederung der Siedlung oberirdisch nicht bebaut werden kann.

Damit wird das Hauptanliegen aus Sicht des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), nämlich die oberirdische Freihaltung, von der Gemeinde erfüllt. In Kombination mit den bereits beschlossenen Reduktionen der geltenden Bauzonen weist die Gemeinde insgesamt gesetzeskonforme Wohnbauzonenreserven auf.

Da die im Abänderungsantrag erwähnte Fläche nicht zum weitgehend überbauten Gebiet gehört, ist die Zuweisung zur Grünzone sinnvoll und angemessen, denn sie verhindert die bauliche Nutzung einer Landschaftskammer, die gestützt auf das ISOS als von überwiegender Bedeutung beurteilt wird. Die vom Bundesgesetz über die Raumplanung geforderte innere Verdichtung erfolgt konsequenterweise primär in den bereits weitgehend überbauten Gebieten.

Stellungnahme des Gemeinderates zum Antrag Nichtbaugebiet

Die Gemeindeversammlung Glarus Nord hat mit Entscheid vom April 2021 im vorliegenden Fall den konsequenten Schutz des Ortsbildes von Mollis, insbesondere den Erhalt des Wieshangs oberhalb der Kirche, höher gewichtet als das wohnbauliche Entwicklungspotential und die damals vorgeschlagene Zuweisung zur Wohnzone Hang abgelehnt. Der Gemeinderat folgt diesem Entscheid und setzt ihn mit der NUP II+ um.

Mit der neu vorgeschlagenen Zonenzuweisung der Parzellen Nr. 303 und Nr. 305 zur Grünzone (Freihaltung) ist sichergestellt, dass die entsprechende Fläche oberirdisch nicht bebaut werden kann zum Schutz der Aussichtslagen und zur Gliederung der Siedlung. Damit wird das Hauptanliegen aus Sicht des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), nämlich die oberirdische Freihaltung, von der Gemeinde sichergestellt und der heutige Wieshang bleibt erhalten.

Die Zuweisung zur Grünzone (Freihaltung) stellt zudem ein einheitliches Vorgehen übers gesamte Gemeindegebiet sicher. So wurden auch andernorts grössere Freiflächen innerhalb der Dörfer der Grünzone (Freihaltung) zugewiesen, beispielsweise beim Schlachtdenkmal in Näfels. Hier kam auch bisher in der rechtskräftigen Nutzungsplanung eine der Grünzone (Freihaltung) entsprechende Zone zur Anwendung.

Eine Zuweisung der Freifläche zur Landwirtschaftszone wird vom Gemeinderat als nicht zielführend erachtet, da sich das Gebiet an zentraler Lage im Dorf Mollis befindet und von Bauzonen umgeben ist. Zudem kann damit die Freihaltung nicht sichergestellt werden, weil die Realisierung landwirtschaftlicher Gebäude nicht ausgeschlossen ist. Gemäss Rücksprache mit dem kantonalen Amt für Landwirtschaft werden allfällige Direktzahlungen auch bei Zuweisung der Fläche zur Grünzone (Freihaltung) weiterhin ausbezahlt, dies mit der Begründung, dass in dieser Zone keine Überbauungen möglich sind und die Fläche damit auch langfristig der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Fläche mit der Zuweisung zur Grünzone (Freihaltung), am besten vor Überbauung durch Hochbauten geschützt ist und dem Anliegen der Antragstellenden damit vollumfänglich Rechnung getragen wird.

Ergänzung zum Antrag von Barbara Sulzer: Die Grünzone (Freihaltung) wird bei der Flächenbilanzierung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen sowie der Arbeitszonen nicht berücksichtigt und hat entsprechend keine Auswirkung auf deren Dimensionierung.

Das Wort ist frei.

Das Wort wird verlangt:

Melchior Laager, Näfels

Im Namen der Erbgemeinschaft Laager vertritt er den fristgerecht eingereichten Abänderungsantrag, die beiden Parz. Nr. 303 und 305 in der Wohnzone zu belassen und nicht umzuzonen.

Die beiden Parzellen gehören immer noch der Erbgemeinschaft Laager. Es handelt sich nicht um "unser Hagnen", wie einem Flyer zu entnehmen war. Seit 1963 sind die beiden Parzellen in der Bauzone und sollen dort bleiben. Im Jahr 1986 sollte dort ein Stall gebaut werden. Aber Gemeinderat und Regierungsrat haben dies abgelehnt, weil es sich um eine Bauzone handelte und zuerst von der Gemeindeversammlung umgezont werden müsste.

Die Ablehnung wurde auch damit begründet, dass es sich um eines der schönsten und wichtigsten Baugebiet im Kanton handelt und für die Weiterentwicklung des Dorfes wichtig sei. Es wurden auch Gespräche über eine allfällige Aussiedlung der Familie Laager in die Allmeind geführt, damit das Gebiet Hagnen schnellstmöglich überbaut werden konnte. Dies wurde aber nicht weiter verfolgt. Im Jahr 2008 wurde die Familie Laager von der Gemeinde schriftlich aufgefordert, einen Überbauungsplan für die Parz. Nr. 303 und 305 vorzulegen. Ein Jahr zuvor wurde der Pachtvertrag mit dem Pächter gekündigt. Die heutige Mehrzweckhalle steht zum Teil auf Boden, welche der Familie Laager gehörte. Die Familie Laager hat sich diesbezüglich gegenüber der Gemeinde kooperativ gezeigt. Bei der Erschliessung dieser Mehrzweckhalle wurden, ohne vorherige Rücksprache mit Familie Laager, sämtliche Leitungen, Wasser, Abwasser, Gas, in die Parzelle der Familie Laager verlegt. Im November 2011 wurde ein Kaufrechtsvertrag ausgehandelt und im Grundbuch eingetragen. Damit hat Familie Laager einen Planungsauftrag an die Firma Beglinger und Rutishauser erteilt. Seit diesem Zeitpunkt hat sich Familie Laager an alle Vereinbarungen gehalten. Leider musste der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden aufgrund vieler Einsprachen und Gutachten.

Es ist unverständlich, dass eine ausserordentliche Gemeindeversammlung mit knapp 300 Stimmbürgern (ca. 3%) einen solch wichtigen Beschluss fassen kann. Der Antrag war damals nicht rechtens. Das Resultat der Abstimmung fiel knapp aus und nicht mit grossem Mehr, wie Gemeindepräsident Thomas Kistler erwähnte.

Melchior Laager bemängelt, dass der Gemeinderat keinen Kontakt mit der Familie Laager aufgenommen und einfach einen Entscheid verfügt hat.

Flavia Bäbler, Oberurnen

Ihr Antrag betrifft die wunderschöne Wiese hinter der reformierten Kirche in Mollis. Über diesem Gebiet liegt eine Schutzzone, damit der Charakter und das Dorfbild von Mollis erhalten bleiben. Dies bedeutet, dass die Wiese als Kulturgut erhalten bleiben muss und die Gemeinde dies bei jeder Planung zu berücksichtigen hat.

Alles, worüber vor einem Jahr abgestimmt wurde, steht nun wieder zur Debatte. Es wurde entschieden, dieses Gebiet auszuzonen und der Landwirtschaftszone zuzuordnen. Doch der Gemeinderat scheidet das Gebiet wieder in die Bauzone aus. Es stellt sich nun die Frage, ob das geschützte Gebiet Hagnen verbaut werden soll oder nicht. Wie aus der Presse zu erfahren war, vertreten Eigentümer, Projektentwickler und Bauherren rein private und spekulative Interessen. Diese Interessen werden vom Gemeinderat unterstützt mit einer Mogelpackung-Umsetzung, welche nicht dem Volkswillen entspricht.

Flavia Bäbler fühlt sich als Juristin verpflichtet, die Umstände genauer aufzuzeigen. Eine Auszonung ins Nichtbaugebiet bedeutet die Zuweisung in die Landwirtschaftszone. Der Gemeinderat erlaubt sich ohne Begründung, in seinen Beschluss Grünzone / Freihaltezone zu schreiben. Konkret bedeutet dies gemäss Baureglement, dass dieses Gebiet in der Bauzone bleibt. Spätestens bei der nächsten Planungsrevision kann dies hinterrücks und ohne Aufsehen wieder geändert werden. Diese Mogelpackung darf nicht akzeptiert werden. Tatsache ist, dass das Bundesgericht vor zwei Jahren in letzter Instanz entschieden hat, dem Überbauungsplan Bellavista keine Genehmigung zu erteilen. Aus einem gescheiterten Überbauungsplan kann weder Recht noch Geld geltend gemacht werden. Der Gemeinde steht deshalb nichts im Weg, ihrer Planungspflicht endlich nachzukommen, das Gebiet muss ausgezont werden.

Der Ortsbildschutz erlaubt im Gebiet Hagnen einzelne Ställe auf der Wiese, deshalb gehört das Gebiet in die Landwirtschaftszone.

Der Dorfcharakter soll nicht auf Kosten der Allgemeinheit wegen einiger Spekulanten, stimmungsmachenden Drohgebärden und wichtigen Beziehungen verschandelt werden. Die Stimmberechtigten haben es heute in der Hand, mit ihrer Entscheidung unsere Region und Lebensqualität mitzugestalten und damit dem Gebiet Hagnen, der Region, unseren Kindern und den Landwirten Respekt und Achtung Ausdruck zu verleihen.

Johannes Bähler, Mollis

Johannes Bähler zitiert aus den Gemeindeversammlungsunterlagen: "Bei denjenigen Themen, deren Umsetzung nicht konkret vorgegeben wurde, suchte der Gemeinderat das Gespräch mit den Antragstellern und anderen Interessierten, um die bestmögliche Variante auszuarbeiten. Priorität bei der Ausarbeitung hatte der Volkswillen und der Gemeinderat versuchte, diesen umzusetzen. Wir entwickeln damit unseren Lebensraum, gehen haushälterisch mit dem Boden um und steigern die Lebensqualität in den Dörfern unserer Gemeinde. Gleichzeitig sichern wir den Erhalt von Grünflächen, dadurch entsteht attraktive Zukunftsperspektive für die Gesellschaft, Wirtschaft und Landwirtschaft."

Diese schönen Sätze können nur von einem volksverbundenen und lieben Gemeinderat stammen. Johannes Bähler musste aber feststellen, dass er offenbar nicht zu diesem Volk gehört. Zu seinem letzten Antrag wurde er weder kontaktiert noch angehört. Nach der letzten Abstimmung hat der Gemeinderat weder mit einem der Antragstellenden gesprochen noch die Auszonung dieses schönen und ISOS-geschützten Landes korrekt umgesetzt. Die Landwirte werden immer weiter aus den Siedlungen an den Rand gedrängt.

Die Geschichte des Gebiets Hagnen ist eine leidige Geschichte und er bedauert die Familie Laager. Befürworter und Gegner werden beiderseits enttäuscht. Der letzte Überbauungsversuch Bellavista wurde vom Bundesgericht nicht genehmigt. Wenn die Argumente der Antragstellenden nicht stimmen würden, wäre das Gebiet Hagnen schon längst überbaut. Er bittet die Stimmberechtigten, sich nicht beeinflussen zu lassen und den letztjährigen Beschluss zur definitiven Auszonung der Parz. Nr. 303 und 305 aus der Bauzone in die Landwirtschaftszone, zu bestätigen.

Randbemerkung von Johannes Bähler: Es gibt ein weiteres ISOS-geschütztes Objekt in Glarus Nord, den Freulerpalast. Er ist froh darüber, dass der Kanton dessen Eigentümer ist, sonst würden dort eventuell auch Wohnblöcke stehen.

Roger Schneider, Mollis

Im Namen der FDP bittet Roger Schneider, das Gebiet Hagnen in Mollis in der Bauzone zu belassen und den Antrag auf Zuweisung ins Nichtbaugebiet abzulehnen.

Er umschreibt die Wohnsituation in diesem Gebiet wie folgt: Die gesamte Nachbarschaft wohnt in einem Einfamilienhausgebiet in unmittelbarer Nähe von Schule und ÖV, an einer wunderschönen Hanglage mit Aussicht auf das Tal, in einer ruhigen und gepflegten Umgebung. Er selber ist direkter Anstösser an die betreffende Bauzone. Im Gegensatz zu vielen seiner Nachbarn im Hagnen befürwortet Roger Schneider explizit den Verbleib in der Bauzone aus folgenden Gründen:

1. Die privilegierte Wohnlage soll auch anderen Personen zur Verfügung stehen. Es kann nicht sein, dass Antragsteller aus purem Eigeninteresse ein Gebiet inmitten des Siedlungsgebiets und fast vollständig umringt von Häusern bekämpfen, nur weil sie nicht wollen, dass die Wiese vor ihrem Haus überbaut wird, was mit Lärm und Dreck während der Bauzeit verbunden ist.

Diese Wiese ist seit langer Zeit Bauland und das war allen bekannt. Das feststellbare aktuelle Verhalten bezeichnet man als Interessenspolitik und zwar in Reinkultur.

2. Das Wachstum der Gemeinde soll sich nicht nur auf die anderen Dörfer beschränken, sondern ist auch an dieser privilegierten Lage in Mollis zu fördern. Die Gemeinde ist in den letzten Jahren um durchschnittlich 1.1% gewachsen. Auch mit einer allfälligen Auszonung als Baugrund wird sich das Wachstum in diesem Rahmen weiterentwickeln. Aber nicht in Mollis, sondern in den anderen Dörfern, wo der Boden allenfalls günstiger ist.

Es wäre jedoch sinnvoller und nachhaltiger, wenn diese privilegierte Lage als Bauzone genutzt und in Steuersubstrat umgewandelt würde. Es ist davon auszugehen, dass die Käufer und Mieter dieses teureren Bodens als Steuerzahler anteilmässig viel an die aktuell steigenden Infrastrukturkosten beitragen könnten.

3. Es ist ein zentrales Anliegen der Nutzungsplanung, den vorhandenen Platz möglichst gut auszunutzen und nicht zu verschwenden, man spricht deshalb von verdichtetem Bauen. Die Antragsteller auf Auszonung sollen erklären, wo verdichtet gebaut werden soll, wenn nicht in Bereichen die bereits inmitten des Siedlungsraums sind. Oder soll in Zukunft am Rand der Dörfer verdichtet gebaut werden?

Michael Laager, Näfels

Michael Laager bittet um Unterstützung des Antrages der Familie Laager, die beiden Parzellen Nr. 303 und 305 in der Bauzone zu belassen.

Die Familie Laager hat sich stets kooperativ gezeigt und hat alle Begehren der Gemeinde während Jahrzehnten umgesetzt. Es wurden schriftliche Vereinbarungen mit der Gemeinde getroffen und ein Überbauungsplan erstellt. Darin ist festgehalten, dass ein Grüngürtel von rund 6'200 m² unentgeltlich zur Schaffung von grossflächigen und naturnahen Grünflächen verwendet werden sollen. Damit können alle öffentlichen Interessen wie schlitteln, Naherholung für Anwohner, Aussichtsbegehren und Erschliessung des Gebiets Hagnen gewahrt werden. Es muss klar festgehalten werden, dass der Überbauungsplan von der Gemeinde genehmigt wurde und er ist nicht vor Bundesgericht gescheitert. Nach diesen jahrelangen Anstrengungen aller Beteiligten wie Planungsvereinbarung, Genehmigung des Überbauungsplans, gebaute Anschlussleitungen, Landabtausch für eine Mehrzweckhalle, usw. soll nun alles vergebens gewesen sein. Familie Laager ist enttäuscht vom Gemeinderat. Er missbraucht dieses Land um die Zonenplanquote zu erfüllen, dazu soll dieses Land geopfert werden. Es ist ungerecht, dass nach so langer Zeit der Zusammenarbeit jetzt verzichtet werden soll. Das Bauland der Familie Laager wird jetzt in eine Freihalte-/ Landwirtschaftszone umgewandelt. Damit wird "die Katze im Sack gekauft". Die bisherigen Anstrengungen haben viel Geld gekostet und es ist davon auszugehen, dass diese Aufwände entschädigt werden müssen. Diese Kosten werden den Steuerzahlern auferlegt und dies ganz ohne Gegenwert.

Michael Laager appelliert an die Vernunft der Stimmbürger und bittet, auf einen durchdachten, bewährten und fundierten Ansatz zu setzen, welcher der Gemeinde Glarus Nord Steuereinnahmen bringen wird und dem Auftrag zur verdichteten Planung folgt.

Gemeindepräsident Thomas Kistler

Ergänzend zu den Ausführungen von Michael Laager hält der Vorsitzende fest, dass der Entscheid nicht durch den Gemeinderat, sondern von der Gemeindeversammlung gefällt wurde. Der Gemeinderat vertritt heute den Beschluss der letzten Gemeindeversammlung.

Die Vorwürfe von Flavia Bähler betr. Mogelpackung und "hinterrücks" weist der Vorsitzende vehement zurück. Der Gemeinderat erfüllt den Auftrag der letzten Gemeindeversammlung von dem er überzeugt ist, dass dieser den grössten Schutz vor Überbauung bietet. Für jede Umzonung, sei dies in einer Nichtbauzone oder in einer Grünzone, braucht es in jedem Fall einen Gemeindeversammlungsbeschluss wenn wieder gebaut werden soll.

Fridolin Beglinger, Mollis

Fridolin Beglinger beantragt, das Land in der Bauzone zu behalten, so wie dies bereits seit 1963 der Fall ist und in sämtlichen Zonenplanrevisionen bestätigt wurde. Dies nennt man Rechtssicherheit.

Es gibt sicher baupolitische Vorgaben zu beachten. Ebenso ist der Umstand zu beachten, dass erhebliche Planungsleistungen erbracht wurden in der Gewissheit, dass Zustimmung und Anerkennung vorhanden sind. Für 60 bis 80% ist es der Wunsch und der Wille, dass das Bauland seiner Zweckbestimmung, nämlich der Überbauung, zugeführt wird. Ist dies nicht der Fall bleibt der Boden immer rarer und was rar ist, wird teurer. Im Jahr 2011 hat die Familie Laager einen Kaufrechtsvertrag mit Interessenten abgeschlossen. Sie haben den Auftrag für eine sehr anspruchsvolle Planung an die erfahrene Firma Rutishauser und Immarbonova erteilt.

Es ist erheblich, was der Familie Laager zugemutet wird. Z.B. wird ihnen zugemutet, dass sie im Rahmen des Überbauungsplanes gemäss Masterplan, erstellt von einem Architekten ETH und von raumplanerisch engagierten Ortsplanern, 6000 m² der Gemeinde gratis abtreten muss für einen Grünraum, welcher durch das ganze Areal hindurchführt inkl. einem Weg vom Dorf bis hinauf in die Naherholungszone. Bei einem Baulandpreis von CHF 500/m² ergäbe dies CHF 3 Mio. Im Jahr 2018 hat die Gemeinde mit den Planern eine Planungsvereinbarung abgeschlossen. Das formulierte Ziel war die Entwicklung des Gebiets Hagnen. Es wurden die Rechte, die Pflichten und die gegenseitigen Kosten festgelegt. Im selben Jahr hat der Gemeinderat den Überbauungsplan bewilligt. Er hat ein Mitwirkungsverfahren durchgeführt und die Begleitung durch Experten sichergestellt.

Fridolin Beglinger tritt mit aller Deutlichkeit der Behauptung entgegen, das Bundesgericht habe den Plan zurückgewiesen. Dies ist nicht korrekt. Das Bundesgericht hat den Plan lediglich an die Gemeinde zurückgeschickt, aufgrund verschiedener Versäumnisse der Gemeinde. Das Bundesgericht hat sich jedoch nicht zum Plan selber geäußert sondern nur verlangt, dass die Gemeinde gewisse Nachbesserungen machen müsse. Der Hang steht auch nicht unter Schutz, es handelt sich um eine normale Zone mit Ortsbildhintergrund in einem zwar national geschützten Ortsbild als Ganzes, was jedoch eine Überbauung nicht ausschliesst. Das gesamte Ortsbild von Mollis und Näfels steht unter nationalem Schutz. Der Hang hat keine besondere Qualität, im ISOS ist nur erwähnt, dass es sich um eine Wiese mit Bäumen handelt.

Der Gemeinderat missachtet heute alle abgeschlossenen Vereinbarungen. Er hat zusammen mit Planern, Gestaltungskommission und Experten den Überbauungsplan erarbeitet und nachher zu Müll erklärt, ignoriert. Der Aufwand, welcher betrieben wurde, hat ihn nicht interessiert. Er hat gegen die Planungssicherheit verstossen sowie gegen das Verfügbarmachen von Bauland und gegen die Hortung. Er schafft somit grosse finanziellen Risiken ohne Gewinn.

Fridolin Beglinger ruft die Stimmbürger dazu auf, im Interesse der Gemeinde zu handeln, im Interesse von schönem Wohnen, für Arbeit, für Steuern, für gute Gestaltung, für den Ortsbildhintergrund und nach dem Prinzip, dass die Ebene der Landwirtschaft und Industrie gehört und die Hanglagen bebaut werden sollen.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Der Vorsitzende wiederholt das Abstimmungsverfahren:

1. Bei der Eventualabstimmung wird die Zuweisung der Parzellen-Nr. 303 und 305 zum Nichtbaugelände gem. Anträgen 2.10.2 und 2.10.3 dem Antrag 2.10.1 auf Zuweisung zur Wohnzone gegenübergestellt.
2. Der obsiegende Antrag wird dem Hauptantrag des Gemeinderates auf Zuweisung der Parzellen-Nr. 303 und 305 zur Grünzone (Freihaltung) gegenübergestellt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

1. Die Versammlung beschliesst mit **228 : 198 Stimmen** gem. den Anträgen 2.10.2 und 2.10.3 Zuweisung der Parzellen-Nr. 303 und 305 zum Nichtbaugelände.
2. Die Versammlung beschliesst mit **224 : 180 Stimmen** gem. den Anträgen 2.10.2 und 2.10.3 Zuweisung der Parzellen-Nr. 303 und 305 zum Nichtbaugelände.

Thema Gewässerraumzonen

2.10.4 Antrag Michael Fischli, Burg 17, 8752 Näfels, betr. Verzicht auf die Ausscheidung der Gewässerraumzone für den Mülibach, Parz. Nr. 184 GB Näfels, Verzicht auf die Gewässerraumzone am Linth-Escher-Kanal, Parz. Nr. 61 GB Näfels und Verzicht auf die Gewässerraumzone entlang der westl. Grundstücksgrenze Parz. Nr. 184 GB Näfels

Antrag

Der Antragsteller hat folgende Abänderungsanträge eingereicht: *

Antrag 1 (Antrag 2 des Originalantrages):

Auf die Ausscheidung einer Gewässerraumzone für den Mülibach auf dem Grundstück Nr. 184, 8752 Näfels sei zu verzichten.

Eventualiter sei die Gewässerraumzonenbreite südlich und östlich des Grundstücks Nr. 184, 8752 Näfels, entlang des Mülibachs zu reduzieren, subeventualiter sei die Gewässerraumzone in Richtung des gegenüberliegenden (östlichen) Ufers zu verschieben**.

Antrag 2 (Antrag 3 des Originalantrages):

Auf die Ausscheidung einer Gewässerraumzone entlang des Linth Escherkanals auf dem Grundstück Nr. 61, 8752 Näfels sei zu verzichten. Eventualiter sei die Gewässerraumzonenbreite des Grundstücks Nr. 61, 8752 Näfels, entlang des Linth-Escherkanals zu reduzieren, subeventualiter die Gewässerraumzone in Richtung des gegenüberliegenden Ufers (östlich) zu verschieben.

Antrag 3 (Antrag 4 des Originalantrages):

Es sei auf die Festlegung einer Gewässerraumzone entlang des westlich vom Grundstück Nr. 184, 8752 Näfels, gelegenen fliessenden Gewässers zu verzichten, eventualiter auf die Breite des bestehenden Pufferstreifens gemäss DZV und ChemRRV zu reduzieren.

* weitere Anträge des Antragstellers betreffen bereits an der a.o. Gemeindeversammlung vom 24.04. und 27.04.2021 beschlossene Bestandteile der Nutzungsplanung und sind daher unzulässig (siehe Auflistung am Ende des Bulletin 2)

** der Subeventualantrag [zum 1. Antrag] betreffend Verschiebung des Gewässerraums kann insofern als unzulässig betrachtet werden, als dass die Gewässerraumzonen auf der gegenüberliegenden Bachseite im Siedlungsgebiet liegen und ebenfalls an der a.o. Gemeindeversammlung von 2021 bereits beschlossen wurden. Der Subeventualantrag kann daher nicht behandelt werden.

Betroffene Festlegung in der NUP II+

Antrag 1:

Für den Mülibach wurde eine überlagernde Gewässerraumzone auf Basis der Daten der ökomorphologischen Erfassung von 2018 ausgeschieden.

Antrag 2:

Für den Linth-Escher-Kanal wurde eine überlagernde Gewässerraumzone auf Basis der Daten der ökomorphologischen Erfassung von 2018 ausgeschieden.

Antrag 3:

Für das Gewässer westl. der Parz. Nr. 184 GB Näfels wurde eine überlagernde Gewässerraumzone auf Basis der Daten der ökomorphologischen Erfassung von 2018 ausgeschieden.

Stellungnahme des Gemeinderates

Mit Annahme des Abänderungsantrags von Hans Peter Hauser-Berther an der a.o. Gemeindeversammlung im April 2021 betreffend dem Verzicht an künstlichen und sehr kleinen Gewässern ausserhalb des Siedlungsgebiets, sind alle Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets nochmals hinsichtlich der Gewässerraumausscheidung überprüft worden. So auch die in den Anträgen genannten Gewässer. Der Gemeinderat ist im Zuge der Überprüfung zum Schluss gekommen, dass für die genannten Gewässer ein Gewässerraum auszuscheiden ist, und zwar aus den folgenden Gründen:

Die Möglichkeit eines Verzichts auf die Gewässerraumausscheidung sieht die Gewässerschutzverordnung nur in gewissen Fällen und unter gewissen Voraussetzungen vor. Dies für Gewässer im Wald oder Sömmerungsgebiet sowie für künstliche und sehr kleine Gewässer und nur, sofern keine überwiegenden Interessen entgegen stehen.

Bei den von den Anträgen betroffenen Gewässern handelt es sich weder um künstliche noch sehr kleine, sondern um natürlich entstandene Gewässer, welche teils wesentlich in das Gewässernetz eingebunden sind. Für solche Gewässer, unabhängig von ihrem durch den Menschen verursachten Verbauungsgrad, sieht die Gewässerschutzverordnung keinerlei Ausnahmen vor.

Entgegen den Erläuterungen in den Begründungen zu Antrag 3, ist das Gewässer entlang der Grundstücksgrenze von Pz. 184 zudem in der Landeskarte 1:25'000 verzeichnet.

Aufgrund des eingangs erwähnten Abänderungsantrags zur NUP II sind die Gewässerraumzonen ausserhalb des Siedlungsgebiets nicht nur überprüft, sondern nochmals massgeblich überarbeitet worden. Die Antragstellenden des damaligen Antrags haben die Umsetzung als ausreichend im Sinne ihres Antrags erachtet. Der Gemeinderat hat den geringen gesetzlichen Spielraum dabei bereits absolut ausgeschöpft. Für die in den Anträgen von Herrn Fischli geforderten Verzichte und Reduktionen des Gewässerraums besteht kein Spielraum mehr.

Die Betroffenheit Einzelner durch landwirtschaftliche oder bauliche Einschränkungen, die sich aufgrund der Gewässerraumzonen ergeben, lässt sich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht verhindern. Mit der aktuellen Vorlage zur Gewässerraumausscheidung hat der Gemeinderat die unterschiedlichen Nutzungsansprüche angemessen berücksichtigt und jeglichen Spielraum ausgeschöpft. Die Gewässerräume schränken zwar die landwirtschaftliche Nutzung entlang der Gewässer in einigen Fällen ein, im Gegenzug sichern sie jedoch andere öffentliche Interessen, wie den Hochwasserschutz, den Schutz des Trinkwassers als Allgemeingut sowie den Erhalt ökologischer Strukturen und der Biodiversität.

Der Gemeinderat beantragt, den Abänderungsantrag Nr. 2.10.4 abzulehnen.

Das Wort ist frei.

Das Wort wird verlangt:

Josef Fischli, Näfels

Josef Fischli beantragt, die drei Anträge seines Sohnes Michael Fischli zu genehmigen.

Mit den Ausführungen des Gemeindepräsidenten ist er nicht ganz einverstanden. Beim Mühlebach handelt es sich gemäss Bundesgesetz um ein künstliches Gewässer, da es einst begradigt und eingedohlt wurde. Es ist quasi ein Weiher und dient nun der Stromproduktion.

Bei hofnahen Parzellen sollte das Land als Weideland dienen, denn der Bund schreibt vor, wieviel Weideland vorhanden sein soll und wie viele Tage zum Weiden genutzt werden sollen.

Benjamin Kistler, Niederurnen

Im Namen der SP Glarus Nord beantragt Benjamin Kistler, alle Anträge und Eventualanträge zu Nr. 2.10.4 gemäss Antrag des Gemeinderates abzulehnen.

Gewässer erfüllen in unserer Umwelt wichtige Funktionen. Dazu gehört, dass Seen, Flüsse, Bäche und sogar Rinnsale Lebensraum für Tiere und Pflanzen bilden und deren Lebensräume verbinden. Für einen guten Gewässerschutz braucht es genügend Platz rund um das Gewässer. Flora, Fauna und Hochwasserschutz sind wichtig, deshalb muss zu den Gewässern und zum angrenzenden Land grösste Sorge getragen werden.

Denn um was man sich sorgt, wird auch geschützt, z.B. vor neuen Bauten, intensiver Nutzung und schädlichen Stoffen aus Dünger und Pflanzenschutzmitteln. All dies beeinträchtigt die schützenswerten Lebensräume. Aber auch für Renaturierungen ist genügend Land und Gewässer freizuhalten. Durch die Ausweisung von genügend grossen Gewässerräumen kann der nötige Schutz gewährleistet werden, weil dann nur noch bestimmte Nutzungen zulässig sind und somit kein Schaden entstehen kann.

Der Antragsteller kann wegen der Gewässerräume das Land nicht mehr gleich intensiv nutzen wie bis anhin. Dass dies für ihn ein Verlust bedeutet, ist verständlich. Korrekterweise kann er dafür aber Direktzahlungen vom Bund beantragen. Die vom Antragsteller gewünschten Gewässerräume sind zu klein und tragen nicht genügend Sorge zum Lebensraum am Wasser. Es wird durch Gesetze und Verordnungen geregelt, welche Gewässer wie breiten Gewässerraum benötigen, wann eine Reduktion möglich ist oder darauf verzichtet werden kann. Die vom Antragsteller gewünschten Anpassungen entsprechen wahrscheinlich nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Auch wenn das Gesetz nicht dazu zwingt, muss den natürlichen Lebensräumen im und am Wasser Sorge getragen werden. Die beiden nachfolgenden Anträge der Grünen Nr. 2.10.5 und Nr. 2.10.6 wollen genau dies: Den nötigen Schutz für Gewässer sicherstellen, so dass sie ihre natürlichen Funktionen erfüllen können. Diese beiden Anträge sollen unterstützt werden.

Der Vorsitzende schlägt vor, über die Anträge 1 bis 3 gemeinsam abzustimmen.

Das Wort zum Vorgehen wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung stimmt dem Änderungsantrag Nr. 2.10.4 mit **214 : 196 Stimmen** zu.

2.10.5 Antrag Grüne Glarus Nord, betr. Gewässerraumausscheidung

Antrag

Die Antragstellenden haben folgende Abänderungsanträge eingereicht:

Die konkreten Reduktionen des Gewässerraums sind an folgenden 4 Gewässer aufzuheben* und der Gewässerraum in der Breite gemäss der ursprünglichen Vorlage NUP II festzulegen:

- Rauti, Rautibrücke-Einmündung Mühlebach (Ziffer 2.13.2 Antrag 3)
- Tränkebach, Nordseite Parz. Nr. 108 (Ziffer 2.13.4)
- Dorfbach Bilten, Südseite (Ziffer 2.13.5)
- Dorfbach Bilten, Liegenschaft Nr. 564, (Ziffer 2.13.6 Antrag 1)

** siehe dazu auch orange Linien in Übersichtskarte S.54 & 55*

Betroffene Festlegung in der NUP II+

Für den im Antrag genannten Abschnitt der Rauti wurde auf die Ausscheidung einer Gewässerraumzone verzichtet. Im Falle des Dorfbachs Bilten und des Tränkebach wurde die Gewässerraumzonenbreite reduziert.

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat sich an der a.o. Gemeindeversammlung im April 2021 zur Ausscheidung der Gewässerraumzonen umfassend geäußert und auf Unsicherheiten bezüglich der Konformität mit der übergeordneten Gesetzgebung hingewiesen. Die Gemeindeversammlung hat aufgrund einzelner konkreter Abänderungsanträge zu den im Antrag genannten Gewässern entschieden, auf die Ausscheidung von Gewässerraumzonen für diese Gewässer zu verzichten, resp. die Gewässerraumzonenbreiten zu reduzieren. Dieser Entscheidung wird vom Gemeinderat respektiert und weil keine neuen Erkenntnisse vorliegen, ist nicht ersichtlich, weshalb dieser nochmals abgeändert werden sollte.

Die Beurteilung der Rechtmässigkeit wird durch den Kanton vorgenommen.

Der Gemeinderat beantragt, den Abänderungsantrag Nr. 2.10.5 abzulehnen.

Das Wort ist frei.

Das Wort wird verlangt:

Nadine Landolt, Näfels

Nadine Landolt verweist auf den im Bulletin 1 auf S. 54/55 abgebildeten Übersichtsplan. Der Antrag der Grünen Nr. 2.10.5 bezieht sich auf die orange gekennzeichneten Gewässer. Der Antrag der Grünen, welcher heute nicht traktandiert wurde, bezieht sich auf die andersfarbigen Gewässer.

Die Gemeindeversammlung hat den drei im April 2021 gestellten Anträgen zugestimmt und damit an den Gemeinderat zur Prüfung zurückgewiesen. Die Rückweisung beinhaltet einen Auftrag zur Prüfung und die Stimmbürger sollen anlässlich einer nächsten Gemeindeversammlung darüber informiert werden, in welchem Rahmen eine Umsetzung möglich ist.

Die Grünen haben gehofft, dass die Abwägungen des Gemeinderates im Bulletin ersichtlich sind. Zum Teil wurden die Anträge im April 2021 sehr plausibel gestellt, so dass die Stimmbürger den Eindruck gewannen, dass jemand persönlich betroffen ist. Es ist nicht verständlich, dass beim Hochwasserschutz und bei der Gewässerraumausscheidung nicht abgewogen wird bezüglich sogenannten Härtefällen. Dazu braucht es eine plausible Erklärung, weshalb diesen Anträgen heute zugestimmt werden soll. Der Gemeinderat sagte im April 2021 aus, dass die Spielräume mit dieser Vorlage bereits ausgeschöpft seien und dass weiterer Verzicht und Reduktionen, z.B. beim Tränkebach, Rauti oder Dorfbach Bilten, dem Bundesrecht widersprechen.

Wenn heute dem Antrag des Gemeinderates zugestimmt wird, bedeutet dies ein Ja zu etwas, das vermutlich dem Bundesgesetz widerspricht. Der Gemeindepräsident hat es erwähnt, die NUP geht an den Kanton und dieser entscheidet über die Rechtmässigkeit. Die Grünen sind jedoch der Meinung, dass der Kanton nicht alle Ausscheidungen und Verzichte auf Gewässerräume einzeln prüft und dem Gemeinderat genaue Vorgaben dazu macht. Vielmehr wird er die Vorlage an die Gemeinde zur erneuten Überarbeitung zurückweisen. Die Stimmbürger werden dazu nicht informiert.

Nadine Landolt versichert, dass die Grünen nicht gegen einzelne Antragsteller sind. Aber sie vermissen die nötigen Abwägungen im Rahmen eines Härtefalls. Die Wegleitung des Kantons, welche in Art. 50 erwähnt ist, weist darauf hin, dass es Übergangsbestimmungen gibt im Falle einer Rückweisung durch den Kanton.

Falls dem Antrag der Grünen zugestimmt wird, soll der Gemeinderat eine verständliche Vorlage ausarbeiten, aus der ersichtlich ist, worüber abgestimmt wird. Heute weiss man das nicht, es wird einfach dem Antrag vom April 2021 in derselben Form zugestimmt.

Hansruedi Kubli, Näfels

Im Namen des Kantonalen Fischereiverbandes unterstützt er den Antrag Nr. 2.10.5 der Grünen. Gewässerräume sind in Glarus Nord unverzichtbar, weil die Gewässer stark verbaut sind, weil sie von der Wasserkraft massiv ausgenützt werden und weil die landwirtschaftlichen Flächen intensiv bewirtschaftet werden. Den Fischern sind die Bäche in Glarus Nord bestens bekannt. Sie müssen jedoch feststellen, dass in den letzten 40 Jahren über 70% der Fischbestände verschwunden sind wie auch die Insekten. Fische ernähren sich vorwiegend von Insekten und Insekten brauchen Raum und Gewässer. Aber auch die Landwirtschaft kann nicht auf Insekten zur Bestäubung von Kulturpflanzen verzichten.

Es braucht jetzt Taten, weil es auch mit den kantonal geplanten Gewässerrenaturierungen nur sehr langsam vorwärts geht. Die Gewässerabschnitte Tränkebach und Rauti zeigen, dass auf einer landwirtschaftlichen Fläche, welche an mehreren Stellen von Bächen gestreift oder durchquert wird, grössere Landstreifen nur noch extensiv bewirtschaftet werden können. Dies ist zwar eine Einschränkung für die Betriebe, doch dafür werden die Landwirte mit höheren Beiträgen entschädigt.

Der Tränkebach ist weder ein künstliches noch ein sehr kleines Gewässer und liegt nicht im dicht bebauten Gebiet sondern am Rand. Die Voraussetzungen für den Verzicht auf einen Gewässerraum sind klar nicht gegeben. Das Gewässerschutzgesetz, die Verordnung und Vollzugshilfen stellen klar, dass der Gewässerraum in derartigen Fällen soweit wie notwendig in die landwirtschaftlich genutzte Fläche verschoben werden muss. Auf der bebauten Seite wird der Gewässerraum also schmaler, bis zur Gebäudelinie definiert und auf der landwirtschaftlichen Seite entsprechend breiter. Beim Tränkebach wurde bereits ein künstliches Gewässer ausgeschieden.

Bei der Rauti handelt es sich um einen natürlichen, breiten Bach, welcher stark verbaut ist und durch die Wasserkraft genutzt wird. Aber es handelt sich im oberen Teil um dicht bebautes Gebiet und im unteren Teil vor dem Zusammenschluss mit dem Mühlebach um Landwirtschaftszone. Auch hier sind die Voraussetzungen für einen Gewässerraumverzicht nicht gegeben. Dazu kommt, dass auf dieser Landwirtschaftszone der künstlich angelegte Tankgraben, ohne gesetzmässige Berücksichtigung von übergeordneten ökologischen Interessen, konkret gefährdete einheimische Muscheln und Krebsarten, kein Gewässerraum bekommen soll.

Der Dorfbach Bilten ist sehr stark verbaut aber kein künstliches Gewässer. Die betroffenen zwei Abschnitte liegen nicht im dicht bebauten Gebiet sondern zwischen Arbeitszone, Landwirtschaftszone und Gefahrenzone. Die Vollzugshilfe gibt vor, was gemacht werden muss. Sie sagt auch, dass der rechtsufrige Verzicht auf Gewässerraum nicht gemacht werden kann. Den Gewässerraum komplett auf die linke Seite zu verschieben, würde dem Landwirtschaftsland ungerechte Beschränkungen auferlegen. Deshalb sollte auf beiden Seiten so weit möglich ausgenutzt werden. Bei der Umsetzung eines Gesetzes muss auf Rechtsgleichheit geachtet werden. Landwirte und Grundstücksbesitzer sind gleich zu behandeln.

Fazit: Bei diesen und vielen anderen Gewässerabschnitten ist in der NUP II nur das gesetzlich vorgeschriebene Minimum an Gewässerraum vorgesehen worden. Mit der NUP II+ wurde ein nicht vorhandener Spielraum ausgenutzt. Der Kanton wird zu diesen Gewässerräumen korrigierend eingreifen müssen. Bestehen nach diesen Korrekturen immer noch grössere Rechtsungleichheiten, werden wohl Pro Natura etc. Einsprache erheben und den Rechtsweg beschreiten.

Hanspeter Hauser, Näfels

Hanspeter Hauser unterstützt den Antrag des Gemeinderates.

Beim Antrag der Grünen handelt es sich um Gewässer, bei welchen der Hochwasserschutz hohe Priorität hat und das Gefahrenpotential für Überschwemmungen hoch ist.

Zur Situation Rauti, Abschnitt Rautibrücke bis Einmündung Mühlebach: Die Rauti ist in diesem Bereich kein stilles Wässerchen, sondern eine richtige Runse. Das bedeutet, dass die Rauti in diesem Bereich die meiste Zeit des Jahres kein Wasser führt. Nur nach Starkregen oder im Frühling bei Schneeschmelze steigt sie spontan an und stürzt mit allem, was lose an der Oberseestrasse liegt, hinunter ins Dorf. Dort mündet sie in das kanalisierte Bachbett, wo das Wasser mit sehr grosser Geschwindigkeit bis zum Mühlebach abgeleitet wird. Der Rautikanal in Näfels befand sich nicht immer in diesem Zustand. Nach mehreren Überschwemmungen vom Dorf Näfels wurde die Rauti vor mehr als 100 Jahren neu erstellt. Es wurde eine direktere Linienführung umgesetzt. Mit von Hand gehauenen Steinen wurde dazumal ein solider Kanal gebaut und das ganze Bauwerk mit Kies und Erde hinterfüllt, dem sogenannten "Rautibort". Das Bachbett liegt teilweise über dem Terrain und hat trotz den vergangenen Hochwasserereignissen immer standgehalten. Auch bei der Bewirtschaftung haben die "Rautiborte" einen hohen Hochwasserschutz. Dies bedeutet, dass tiefwurzelnnde Pflanzen und Sträucher rigoros entfernt werden müssen. Wichtig ist auch, dass die "Rautiborte" mit einer dichten Grasnarbe bedeckt sind. Die Bewirtschaftungsvorgaben des neuen Gewässerschutzgesetzes verlangen leider genau das Gegenteil der bisherigen Nutzung. Es wird die Schaffung von Biotop-ähnlichen Strukturen verlangt. Dies schwächt die bestehenden Dämme und sie werden früher oder später dem hohen Druck des Wassers nicht mehr standhalten. Diese Folgen sind für die Bewirtschafter absehbar und sie können und wollen diese Verantwortung nicht übernehmen.

Andreas Lienhard, Bilten

Andreas Lienhard beantragt, den Antrag Nr. 2.10.5 der Grünen Glarus Nord abzulehnen und den Antrag des Gemeinderates zu unterstützen.

Seinem Antrag betr. Dorfbach Bilten Südseite wurde von der Gemeindeversammlung im April 2021 zugestimmt. Beim entsprechenden Bach handelt es sich um den Dorfbach Bilten vom Abzweiger in das Industriegebiet Graben / Grüt bis zur SBB-Bahnlinie und weiter Richtung Autobahn. Auf der rechten Seite in Flussrichtung Autobahn besteht eine 3.5 - 4m hohe massive Betonmauer. Die Grünen möchten nun wieder einen Gewässerraum gem. NUP II vom April 2021 festlegen. Wie bereits an der Gemeindeversammlung im April 2021 mitgeteilt, kann dieser Bach auf dieser Seite keinen Gewässerraum beanspruchen, da die Topografie dies zwangsläufig nicht zulässt. Auf der gegenüberliegenden Seite befindet sich viel Land im übrigen Gemeindegebiet. Dies wird extensiv genutzt und es steht genügend Gewässerraum zur Verfügung. Dies macht Sinn, denn mit den Hochwasserschutzmassnahmen der Bachkorporation Bilten befindet sich ein Abflusskorridor auf der linken Seite des Baches entlang der SBB-Bahnlinie Richtung Reichenburg. So dass bei einem eventuellen Hochwasser das Wasser entlang der Bahnlinie ablaufen wird. Eine Gewässerraumverschiebung auf die gegenüberliegende Seite ist aus diesen Gründen nachvollziehbar.

Ursula Lienhard Oswald, Bilten

Ursula Lienhard beantragt, den Antrag Nr. 2.10.5 der Grünen Glarus Nord abzulehnen und den Antrag des Gemeinderates zu unterstützen.

Ihre Parz. Nr. 108 befindet sich angrenzend an das Wohngebiet im Altweg Näfels. Vis-a-vis der Zentrale der TBGN steht ihr Stall und ihre Liegenschaft endet bei der Nutzfahrzeug Stüssi AG. Unmittelbar auf der Nordseite des Stalls fliesst vom Berg her der Tränkebach. Die Grünen Glarus Nord möchten nun den Gewässerraum gemäss der ursprünglichen Vorlage NUPII wieder ausscheiden. Mehr als die Hälfte des Stalls sowie die Garagengebäude sollen wieder der Gewässerraumzone zugewiesen werden. Dies würde sehr grosse Nachteile für ihre Liegenschaft mit sich bringen. Der Platz vor der Garage und vor dem Stall könnte nicht mehr als Abstellplatz genutzt werden. Es könnten keine Holzstapel mehr aufgestellt werden, keine Siloballen gelagert und keine Ersatzbauten erstellt werden. Sie möchte festhalten, dass eine solch massive Ausscheidung von Gewässerraum einer privaten Entwertung gleichkommt. Im Weiteren befindet sich unmittelbar vor dem Stall eine Güllengrube, welche ebenfalls im Gewässerraum integriert würde. Die Gemeindeversammlung vom April 2021 hat ihren Antrag gutgeheissen und der Gemeinderat hat den Willen der Stimmbürger umgesetzt. Mit ihrem Antrag möchten die Grünen nun alles wieder auf den Kopf stellen.

Ursula Lienhard ist der Meinung, dass der vorhandene Spielraum ausgenutzt werden soll, denn jeder Eigentümer hat es verdient, ob Bauzone oder Landwirtschaftszone, dass Gebäude, ob Haus, Stall oder Garage, von der Gewässerraumzone ausgeschieden werden. Der Gewässerraum darf nicht durch das Gebäude führen, sondern muss um das Gebäude herum ausgeschieden werden, so wie dies auch in der Wohnzone gehandhabt wird. Ihre Liegenschaft wäre durch die massive Überlagerung einer Gewässerraumzone zukünftig massiv eingeschränkt.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung lehnt den Abänderungsantrag Nr. 2.10.5 **mehrheitlich** ab.

Thema Naturschutzzone im Gebiet Torfstichseen

2.10.6 Antrag Grüne Glarus Nord, betr. Naturschutzzone Gebiet Torfstichseen

Antrag

Die Antragstellenden haben folgende Abänderungsanträge eingereicht:

Keine Änderungen wie auf Seite 14 im Bulletin und vom Antrag Nr. 2.14.03 Gebiet Torfstichseen, Bilten vorgeschlagen, sondern Beibehaltung des Perimeters gemäss Beschlussfassung vom April 2021 (=Bulletin S.14 oberste Karte).

D.h. die Reduktion des Schutzgebietsperimeters im Niederriet ist aufzuheben und es ist der Schutzperimeter gemäss der neuen Schutzverordnung (Regierungsrätlicher Beschluss) in der Nutzungsplanung auszuweisen.

Betroffene Festlegung in der NUP II+

Die Naturschutzzone gemäss rechtskräftigem Zonenplan Bilten befindet sich im Gebiet des Niederriets. Die derzeit rechtskräftige Naturschutzzone umfasst die Parzellen Nrn.: 86, 87, 89 (teilw.), 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 139 (teilw.), 140, 143 (teilw.), 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 156, 157, 158, 159, 160 (teilw.), 161, 162, 163, 164 (teilw.), 165, 166, 626, 660

Die rechtskräftige Naturschutzzone wurde in die NUP II+ übernommen.

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat sich anlässlich der a.o. Gemeindeversammlung im April 2021 zur Naturschutzzone im Gebiet Torfstichseen, Bilten geäußert. Der Souverän hat entschieden, den Perimeter der Naturschutzzone bis zur Rechtskraft des "Beschlusses über den Schutz der Torfstichseen und ihrer Umgebung" noch nicht gemäss diesem festzulegen. Dieser Entscheidung wird vom Gemeinderat respektiert und mittels Ausscheidung der Naturschutzzone gemäss rechtskräftigem Zonenplan der ehemaligen Gemeinde Bilten umgesetzt. Da keine neuen Erkenntnisse vorliegen, ist nicht ersichtlich, weshalb diese Festlegungen nochmals abgeändert werden sollen.

Der Gemeinderat beantragt, den Abänderungsantrag Nr. 2.10.6 abzulehnen.

Das Wort ist frei.

Das Wort wird verlangt:

Adriana Oswald, Näfels

Adriana Oswald unterstützt den Antrag Nr. 2.10.6 der Grünen Glarus Nord. Eines der letzten Naturschutzgebiete im Talboden unserer Gemeinde soll in der aktuellen Grösse erhalten bleiben.

Bekanntlich gibt es immer weniger Pflanzen und Tiere, das Artensterben ist in vollem Gang und zwar auch im Glarnerland. In der Schweiz sind bereits 36% aller Arten gefährdet oder vom Aussterben bedroht. Gleichzeitig ist der Klimawandel ein aktuelles Thema. Das Naturschutzgebiet beherbergt viele Pflanzen und Tiere, die an anderen Orten nicht leben könnten. Das Moor ist ein eigentlicher Klimaheld, es kann sehr viel CO₂ im Boden binden. Obwohl nur 3% der weltweiten Landfläche von Mooren bedeckt sind, können sie einen Drittel des erdgebundenen Kohlenstoffs binden. Sie haben somit eine wichtige Funktion für unser Klima. Aber den Mooren geht es schlecht. In den letzten 200 Jahren wurden 90% der Moore in der Schweiz durch Menschen geschädigt, entweder wurden sie entwässert, Torf abgebaut oder das Land wurde landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt. Es ist deshalb höchste Zeit, zu den noch vorhandenen Mooren Sorge zu tragen. Es braucht solche Naturoasen für das Klima und wenn es dem Klima gut geht, profitiert auch der Mensch.

Fridolin Stüssi-Schnyder, Bilten

Als Präsident der Flurgenossenschaft Bilten Gebiet B unterstützt er den Antrag des Gemeinderates.

Die Flurgenossenschaft Bilten Gebiet B hat anlässlich der NUP I diesen Antrag gestellt. Der Schutzbeschluss wurde im Jahr 2012 erlassen. Von den Besitzern und Bewirtschaftern gingen damals 50 Einsprachen ein. Davon wurden in den letzten 10 Jahren einige wenige behandelt, aber die entsprechenden Protokolle dazu fehlen. Die Besitzer und Bewirtschafter müssen doch wissen, inwieweit sie betroffen sind. Es ist eine Minderung beim Wert der Liegenschaft zu erwarten und auch der Ertrag wird dadurch kleiner.

Im Jahr 2021, nach der NUP II, haben sie einen Entwurf des neuen Pflegeplans erhalten, dieser enthält jedoch wieder ganz andere Sachen als die erste Version. Die Flurgenossenschaft hat dazu im Juni Stellung genommen und eine Begehung gewünscht, da sie wissen wollen, welche Einschränkungen zu erwarten sind. Im November wurde geantwortet, dass es aufgrund personeller Engpässe Verzögerungen gibt. Bis jetzt ist diesbezüglich nichts geschehen.

Es wurde zwischenzeitlich auch eine Biologin angestellt, welche beispielsweise einen in Europa einzigartigen Schmetterling fand. Der Fundort befindet sich gemäss Dokumentation genau dort, wo nach neuem Pflegeplan zweimal gemäht werden soll. Fridolin Stüssi befürchtet, dass durch die verschiedenen Auflagen schlussendlich ein Urwald mit Neophyten droht. Es handelt sich um lauter Widersprüche.

Im Weiteren landen in diesem Naturschutzgebiet zwei bis dreimal pro Woche Helikopter. Offenbar hat die Schweizerische Flugschule dazu die Erlaubnis erhalten. Dagegen unternimmt niemand etwas.

Alles was er will, sind gemeinsame Verhandlungen zu führen.

Fridolin Marc Schuler, Bilten

Als Betroffener mit eigenem Boden im betreffenden Gebiet beantragt Fridolin Marc Schuler, den Antrag der Grünen Glarus Nord abzulehnen.

Es ist bereits eine Schutzzone und es bleibt auch eine Schutzzone, am Bestand ändert sich nichts. Wenn in den letzten 40-50 Jahren alles falsch gemacht worden wäre, würde es dort jetzt anders aussehen. Der Kanton macht teilweise widersprüchliche Aussagen, es gibt Vorschläge, dass nur noch alle zwei Jahre gemäht werden soll und gleichzeitig wird von Schmetterlingen und Libellen gesprochen. Er sieht als Ziel ein kleinstrukturiertes Mosaik, das heisst, einige Fläche werden zweimal gemäht und andere Flächen nur einmal.

Er befürchtet auch einen Wertverlust für seine Parzelle und er möchte genau wissen, was dies für ihn bedeutet. Bisher hat er darauf noch keine Antwort erhalten. Zum Thema Klimawandel: Im Radio war zu vernehmen, dass es jetzt auch bei uns Tigermücken gibt. Es sind noch nicht 200 Jahre vergangen, seit es in der Linthebene Malaria gab. Er empfiehlt allen Freunden des Naturschutzgebietes, sich an einem schönen Sommerabend ins Gebiet Torfstichseen zu begeben und dann nach einer Stunde die Mückenstiche zu zählen.

Sein Credo lautet: Klasse statt Masse. Das Gegenteil von gut ist bekanntlich gut gemeint.

Fridolin Schuler ist gerne bereit, Hand zu bieten und sobald der Kanton konkrete Vorschläge unterbreitet, steht einer Diskussion nichts im Weg.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung lehnt den Abänderungsantrag Nr. 2.10.6 **mehrheitlich** ab.

2.11 Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Nachdem über die neu eingereichten Abänderungsanträge diskutiert und abgestimmt wurde, gilt es nun, die bereinigte Vorlage zu erlassen. Dazu wird eine globale, also eine zusammengefasste Abstimmung über alle 43 Abänderungsanträge durchgeführt.

Der ergänzte Antrag 2.9.23 wird nach dieser Abstimmung als 44. Antrag separat behandelt.

Die heute angenommenen Abänderungsanträge sind nicht Teil dieser Abstimmung. Die betroffenen Festlegungen werden zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückgewiesen. Es handelt sich dabei um folgende Abänderungsanträge:

- Antrag 2.9.3 Antrag Kurt Müller-Noser, Näfels; betr. Ergänzung Art. 8b Ziffer 1
- Antrag 2.9.4 Antrag SVP Glarus Nord, FDP.Die Liberalen Glarus Nord, betr. Streichung Art. 8c
- Antrag 2.10.2 Antrag Kaspar Bähler-Dalpan und Hans Bähler-Rusterholz, Mollis; Flavia Bähler, Oberurnen; Alfred Stöckli, Mollis;
- und Frank Eberhard und Adrian Platz, beide Mollis; betr. Zuweisung der Parz. Nrn. 303 und 305, GB Mollis, Nichtbauzone
- Antrag 2.10.3 Antrag Barbara Sulzer, Mollis; betr. Zuweisung der Parz. Nrn. 303 und 305, GB Mollis, Nichtbauzone
- Antrag 2.10.4 Antrag Michael Fischli, Burg 17, 8752 Näfels, betr. Verzicht auf die Ausscheidung der Gewässerraumzone für den Mülibach, Parz. Nr. 184 GB Näfels, Verzicht auf die Gewässerraumzone am Linth-Escher-Kanal, Parz. Nr. 61 GB Näfels und Verzicht auf die Gewässerraumzone entlang der westl. Grundstücksgrenze Parz. Nr. 184 GB Näfels

Das heisst, es wird über die Umsetzung der 43 Abänderungsanträge, exklusiv der heute zurückgewiesenen Festlegungen, eine gemeinsame Abstimmung durchgeführt.

Es wird darauf verzichtet, die betroffenen Festlegungen nochmals aufzuführen. Eine tabellarische Auflistung befindet sich im Bulletin 2 auf den Seiten 37 bis 43.

Über den Antrag 2.9.23 wird direkt im Anschluss an diese Abstimmung beraten und abgestimmt.

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Versammlung ist mit dem Abstimmungsverfahren stillschweigend einverstanden.

Der Gemeinderat beantragt:

1. Die Umsetzung der 43 angenommenen Abänderungsanträge zur NUP II, abgebildet in den 13 Änderungsplänen zu den Zonenplänen "Nutzung" und "Weitere Festlegungen" sowie in der Änderungsversion des Baureglements, mit Ausnahme der Festlegungen der heute angenommenen neuen Abänderungsanträge, sei zu erlassen.

Das Wort ist frei.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates **grossmehrheitlich** zu.

2.12 Ergänzung Antrag Stimmrechtsbeschwerde

Die Dokumentation der Ausgangslage sowie der Antragstellung wurde den Stimmberechtigten mittels separatem A4-Dokument zugestellt.

Gegen den im Bulletin 1 mitgeteilten Entscheid des Gemeinderates, den Abänderungsantrag 2.09.23 (NUP II) aus planerischen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt zu traktandieren, ging am 10. August 2022 beim zuständigen kantonalen Departement eine Stimmrechtsbeschwerde ein. Die Stimmrechtsbeschwerde ist vom Regierungsrat des Kantons Glarus an seiner Sitzung vom Dienstag, 30. August 2022 gutgeheissen worden, wonach der Gemeinderat verpflichtet worden ist, den Antrag heute zu behandeln.

Gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 des Gesetzes über die politischen Rechte hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 1. September 2022 zuhanden der Gemeindeversammlung beschlossen, das Bulletin 2 um Kapitel 2.12 mit dem Antrag 2.09.23 (NUP II) folgendermassen zu ergänzen:

2.9.23 Antrag Niederer Autobetrieb AG, Ros (Rosmarie) Niederer-Grimm und Kristin Niederer, Kerenzerbergstrasse 74, 8757 Filzbach

Antrag

Die Antragstellenden haben zuhanden der letzten NUP-II-Gemeindeversammlung folgenden Abänderungsantrag eingereicht, welcher von der Gemeindeversammlung im April 2021 angenommen worden ist:

Im Namen der Niederer Autobetrieb AG, Filzbach, stellen wir zuhanden der GV vom 18. September 2020 betreffend der traktandierten NUP II den Antrag, die auf der Parzelle Nr. 768, GB Mollis, (Zonenplan Nutzung Näfels / Mollis) wie folgt zu ändern:

Die Parzelle Nr. 768, GB Mollis, soll anstelle der vollständigen Zuteilung der ca. 12'500 m² grossen Parzelle in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (gemäss NUP II), mit mindestens 5'000 m² im nördlichen Teil neu der Arbeitszone zugeteilt werden.

Umsetzung NUP II+

Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Gemeindeversammlung: Der nordöstliche Teil der Parzelle Nr. 768, GB Mollis, wird neu der Arbeitszone IV zugewiesen. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Gemeindeversammlung heute nur über die Zonenzuweisung abgestimmt und kein Entscheid betreffend dem Projekt Werkhof / Ökihof oder einer Veräusserung der (Teil-)Parzelle Nr. 768, GB Mollis, gefällt wird.

Der Gemeinderat beantragt, die Umsetzung des angenommenen Abänderungsantrages 2.9.23 zur NUP II, abgebildet im Änderungsplan Zonenplan "Nutzung", zu erlassen.

Die Stimmbürger hatten bisher keine Möglichkeit, Abänderungsanträge zum ergänzten Abänderungsantrag 2.9.23 einzureichen. Wie in den Publikationen mitgeteilt, besteht heute die Möglichkeit, in Abweichung des vorgegebenen Verfahrens und um die Mitwirkungsrechte zu wahren, einen Abänderungsantrag mündlich vorzubringen.

Mündlich gestellte Abänderungsanträge werden aufgenommen, geprüft und zur Abstimmung gebracht.

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Versammlung ist mit dem Vorgehen stillschweigend einverstanden.

Das Wort ist frei für die Bekanntgabe von Abänderungsanträgen.

Das Wort wird verlangt:

Peter Landolt, Näfels

Peter Landolt möchte zwar keinen Abänderungsantrag, aber eine Bemerkung zuhanden des Protokolls anbringen.

Zuerst bedankt er sich beim Gemeinderat für die Unterstützung des Antrags Niederer, nachdem die Gemeindeversammlung im April 2021 diesem bereits eindeutig zugestimmt hat.

Es sind sich alle bewusst, dass heute nur die Zoneneinteilung und nicht ein allfälliger Verkauf zur Debatte steht. Aber es gilt zu beachten, mit welcher Begründung die Zonenzuweisung beantragt wurde. Die Begründung ist zwar rechtlich nicht bindend, sie soll aber den Gemeinderat darauf hinweisen, weshalb die Stimmbürger dieser Zonenzuweisung zugestimmt haben. Damals wurde als Begründung angegeben, dass die Parzelle über insgesamt 12'500 m² in unmittelbarer Nähe des Knoten-Bahnhofs Näfels-Mollis und an der Stichstrasse gelegen, den perfekten Standort für die Garagierung eines ÖV-Betriebes in der Grösse der Firma Niederer darstellt.

Die Firma Niederer und andere ÖV-Betriebe haben heute keine Garagen im Glarner Mittel- und Unterland zur Verfügung. Für diese Betriebe, vor allem für die Firma Niederer, ist dies ein katastrophaler Zustand, da sie bereits seit Jahrzehnten Aufträge in Glarus Nord und im Glarner Mittelland ausführt. Die Garage ist gezwungen, ihre Fahrzeuge völlig dezentral zu parkieren. Dies erzeugt viele Leerfahrten, ist ökologischer Unsinn und vor allem auch teuer. Der Gemeinderat hat der Firma Niederer einen Alternativstandort vorgeschlagen auf dem Areal der Firma Schraner bei der Eternit. Dieses Areal ist aber völlig ungeeignet. Zuerst ist es weit entfernt vom Knotenpunkt und zudem befinden sich auf mindestens zwei Seiten Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser. Für die Bewohner ist ein Busbetrieb in unmittelbarer Nähe während sieben Tage pro Woche nicht zumutbar.

Die Antragsteller bezweifeln, dass ein zentraler Werkhof mit einer Grösse von 12'500 m² vom Konzept her sinnvoll und von der Gemeinde Glarus Nord finanzierbar ist. Aus verschiedenen Verlautbarungen des Gemeinderates geht hervor, dass er mit einer grossen Hartnäckigkeit darauf besteht, den Werkhof an diesem Standort umzusetzen. Es wird betont, dass auch in der Arbeitszone die Erstellung möglich ist.

Es wurde bisher nicht erwähnt, dass der Gemeinderat gegen den Entscheid des Regierungsrates Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben hat. Bisher wurde diese Beschwerde vom Verwaltungsgericht noch nicht behandelt. Nach Ansicht von Peter Landolt ist es unehrlich und unaufrichtig seitens des Gemeinderates, einerseits die Annahme des Antrags Niederer zu beantragen und andererseits Beschwerde gegen dieses Geschäft beim Verwaltungsgericht einzureichen. Dies verdeutlicht die Hartnäckigkeit, mit welcher der Gemeinderat gewisse Pläne verfolgt. Er hofft, dass der Gemeinderat nun bei einer zweiten Zustimmung durch die Gemeindeversammlung begreift, worum es eigentlich geht.

Gemeindepräsident Thomas Kistler

Zum Votum von Peter Landolt hält der Vorsitzende fest, dass sich der Gemeinderat an die Vorgaben des Regierungsrates gehalten hat. Der Gemeinderat ist jedoch auch der Meinung, dass der Regierungsrat in seiner Entscheidung gewisse Fehler gemacht hat, weshalb dieser weitergezogen wurde. Der Regierungsrat teilte in seiner Entscheidung zur Stimmrechtsbeschwerde aber auch mit, dass die Gemeinde trotz Arbeitszone selbst bauen kann.

Im Weiteren stellt der Vorsitzende fest, dass kein Abänderungsantrag gestellt wurde.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Der Gemeinderat beantragt, den Antrag Nr. 2.09.23 anzunehmen und damit den nordöstlichen Teil der Parzelle Nr. 768, GB Mollis, der Arbeitszone und den südlichen Teil der Parzelle Nr. 768, GB Mollis, der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zuzuweisen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates **grossmehrheitlich** zu.

Gemeindepräsident Thomas Kistler

Der Vorsitzende informiert abschliessend über das weitere Vorgehen:

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Nord hat damit einen weiteren Meilenstein erreicht. Viele der offenen Pendenzen aus der NUP II-Abstimmung vom Frühling 2021 konnten heute bereinigt werden. Es sind nur noch wenige Punkte offen, die anlässlich einer nächsten Gemeindeversammlung ebenfalls abzuschliessen sind. Im Namen des Gemeinderates bedankt sich der Vorsitzende für das Engagement und die Teilnahme.

Der heutige Beschluss wird in die NUP II-Vorlage eingearbeitet und diese entsprechend aktualisiert. Die NUP II+ kann ebenfalls zur Genehmigung dem Kanton eingereicht werden. Zu Einzelheiten der Genehmigung wird zu gegebener Zeit informiert und auf die Webseite der Gemeinde, der Publikation im Amtsblatt sowie auf das Protokoll der Gemeindeversammlung verwiesen. Zum Vorgehen und zur Behandlung der noch offenen Pendenzen informiert der Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt. Für Fragen steht der Bereich Bau und Umwelt der Gemeinde zur Verfügung.

Termin Gemeindeversammlung 2022

Die nächste ordentliche Gemeindeversammlung findet am Dienstag, 08. November 2022 statt.

Polizeistundenverlängerung

Die Polizeistunde ist in der ganzen Gemeinde auf 02.00 Uhr festgelegt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass aufgrund der Vorbereitungsarbeiten zum morgigen Tag der offenen Tür das Restaurant der lintharena heute Abend leider geschlossen ist.

Heimfahrt mit Glarner-Bus

Die Extrabusse Richtung Oberurnen-Niederurnen-Bilten und nach Näfels-Mollis-Filzbach-Obstalden-Mühlehorn fahren 15 Minuten nach Versammlungsende.

Schlussworte und Dank

Der Vorsitzende bedankt sich herzlich für die Teilnahme an der heutigen Gemeindeversammlung und das entgegengebrachte Vertrauen. Ebenso bedankt er sich bei allen, welche zur guten Vorbereitung der Gemeindeversammlung beigetragen haben.

Sein Dank gilt der Geschäftsprüfungskommission für die Prüfung der Geschäfte, der Gemeinderatskollegin und den Gemeinderatskollegen, der Gemeindeschreiberin Andrea Antonietti und ihrem Team aus der Kanzlei für die Vorbereitung, Beratung, Begleitung und Umsetzung, dem Lenkungsausschuss sowie den Beratern. Ebenso dankt er dem Team der lintharena ag und allen weiteren Personen, welche heute mitgeholfen haben.

Abschliessend wünscht Gemeindepräsident Thomas Kistler im Namen des Gemeinderates Glarus Nord allen Anwesenden und ihren Familien eine schöne Herbstzeit. Er verabschiedet sich mit den Worten: "Bleiben Sie gesund und passen Sie auf sich auf! Herzlichen Dank und kommen Sie gut heim".

Dank für die Versammlungsführung

Dem Vorsitzenden wird die angenehme und speditive Versammlungsführung mit einem Applaus der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger quittiert.

Glarus Nord, 16. September 2022

Gemeinderat Glarus Nord



Thomas Kistler
Gemeindepräsident



Andrea Antonietti
Gemeindeschreiberin

Protokollgenehmigung

Das Protokoll der a.o. Gemeindeversammlung vom Freitag, 16. September 2022 wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2022 genehmigt.

Publikation des Protokolls

Das Protokoll wird ab Donnerstag, 20. Oktober 2022 auf der Homepage der Gemeinde Glarus Nord veröffentlicht.